

Bundesamt für Energie  
Sektion Marktregulierung  
3003 Bern

Per E-Mail an: [stromvg@bfe.admin.ch](mailto:stromvg@bfe.admin.ch)

Swissgrid AG  
Bleichemattstrasse 31  
Postfach  
5001 Aarau  
Schweiz

T +41 58 580 21 11  
[info@swissgrid.ch](mailto:info@swissgrid.ch)  
[www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)

**Ihr Kontakt**  
Kai Adam  
T direkt +41 58 580 35 13  
[kai.adam@swissgrid.ch](mailto:kai.adam@swissgrid.ch)

28. Januar 2019

## **Swissgrid-Stellungnahme zur Revision des Stromversorgungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) ist die wichtigste Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten der Swissgrid. Mit der vorliegenden Revision des StromVG sollen insbesondere die vollständige Marktöffnung umgesetzt und eine Speicherreserve (nachfolgend «Strategische Reserve») eingeführt werden. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung und halten zusammenfassend Folgendes fest:

### **Zweiter Marktöffnungsschritt**

Swissgrid setzt sich für einen wettbewerblich orientierten und transparenten Energiemarkt ein. Dies schafft ein Umfeld, das Innovationen begünstigt, die auch dem Übertragungsnetz zu Gute kommen. Obwohl die Frage nach einer Marktöffnung den gesetzlichen Auftrag der Swissgrid nicht unmittelbar betrifft, hat sie Auswirkungen auf die dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Prozesse. Somit ergeben sich indirekt Auswirkungen auf den Betrieb des Schweizer Übertragungsnetzes.

Erfahrungen im Ausland zeigen, dass bei einer Vielzahl von neuen Anbietern (sowohl Energieversorger als auch Flexibilitätsanbieter und allenfalls unabhängige Messdienstleister) und einer Zunahme von Wechselprozessen dafür zu sorgen ist, dass die Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten der Datenmanagementprozesse sauber definiert werden. Eine einheitliche Ausgestaltung dieser Datenmanagementprozesse kann in Ausführungsbestimmungen durch den Bundesrat erfolgen, sollte sich aber an den bewährten Konzepten in Branchendokumenten (insb. «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz – SDAT») orientieren. Es stellt sich die Frage, ob anstelle von zahlreichen einzelnen IT-Lösungen für diese Aufgabe nicht eine Plattform für den Austausch aller relevanten Daten effizienter wäre (siehe Ergebnisse der BFE-Studie «Datahub Schweiz» vom 1. Oktober 2018).

Neue Anbieter führen voraussichtlich zu einem Anstieg der Anzahl der Bilanzgruppen. Swissgrid muss eine korrekte Ausgleichsenergieabrechnung mit den Bilanzgruppenverantwortlichen durchführen. Dazu ist es wichtig, dass die Verteilnetzbetreiber zu jedem Zeitpunkt die Endverbraucher den korrekten Bilanzgruppen zuordnen und fristgerecht die Verbrauchs- und Produktionsdaten an Swissgrid senden. Falsche Kundenzuordnungen führen bereits heute zu Mehrkosten durch Nachverrechnungen – nicht nur bei Swissgrid, sondern auch bei den Stromlieferanten und den Bilanzgruppen. Zeitnahe Daten werden zusehends relevanter für Prognose- und Monitoring-Aufgaben (inkl. für OSTRAL). Die Marktöffnung setzt somit höhere Anforderungen bzgl. Effizienz und Qualität an die Prozesse der Verteilnetzbetreiber.

Eine weitere Öffnung des Marktes kann Potenziale für das Pooling von Endverbrauchern heben. Damit kann sich auch der Markt für Systemdienstleistungen in der Schweiz positiv entwickeln. Die Liquidität des Marktes könnte verbessert und das «Saisonalitätsproblem»<sup>1</sup> gemindert werden. Eine Voraussetzung dazu ist aber, dass Vorrangregelungen zum Zugriff auf Flexibilitäten für Verteilnetzbetreiber das Geschäftsmodell von Poolern nicht beeinträchtigen.

Die vollständige Marktöffnung ist auch im Kontext der Integration in den europäischen Strombinnenmarkt sehr bedeutsam, da sie eine der Voraussetzungen für den Abschluss eines bilateralen Stromabkommens mit der EU ist.

### **Strategische Reserve**

Swissgrid steht der Strategischen Reserve in ihrer vorgesehenen Form kritisch gegenüber. Weder aus der Studie zur System Adequacy der EICom (Horizont 2020/2025) noch aus der Studie des BFE (Horizont 2030/2035) lässt sich deren Notwendigkeit ableiten, weshalb Swissgrid den Bedarf für ein solches Instrument nicht nachvollziehen kann.

Darüber hinaus erscheint der vorliegende Vorschlag einer Strategischen Reserve noch nicht ausgereift:

- Eine Absicherung der Schweizer Versorgungssicherheit mittels einer Strategischen Reserve zielt vor allem auf eine höhere Energieverfügbarkeit in den Wintermonaten ab. Eine reine Reservierung oder Verschiebung von Energie innerhalb der Wintermonate trägt jedoch nicht zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bei, sondern verschiebt lediglich den Zeitpunkt, aber nicht zwingend das Eintreten einer Energiemangellage. Um wirkungsvoll einem Energiemangel zu begegnen, müsste ein «Mehr» an Energie ins System gebracht werden (z.B. Neubau von Kraftwerken oder Kontrahierung im Ausland). Eine Strategische Reserve erhöht zu Zeiten von Mangellagen die verfügbare Energie nur dann, wenn davor mehr importiert wurde und die Speicher entsprechend weniger stark geleert wurden. Ob dieses «Mehr» an Energie jedoch bis zu einer potenziellen Mangellage bestehen bleibt ist ungewiss. So können Massnahmen zur Gewährleistung der Netzstabilität (z.B. Redispatch wegen ungeplanter Flüsse) wiederum zu einer verstärkten Entleerung der Speicher führen.
- Gemäss den Erläuterungen ist die Strategische Reserve zwischen den bestehenden Instrumenten von Swissgrid (Systemdienstleistungen) und den Massnahmen gemäss dem Landes-

---

<sup>1</sup> Wasserkraftwerke – inkl. Speicher – sind heute die mengenmässig wichtigsten Anbieter von Systemdienstleistungen. Die Speicherseen entleeren sich jedoch jeweils im Winterhalbjahr, was auch negative Auswirkungen auf deren Verfügbarkeit für Systemdienstleistungen in dieser Periode hat.

versorgungsgesetz einzuordnen. Die Strategische Reserve wäre folglich so auszugestalten, dass keine Wechselwirkungen zur Regelenergie entstehen. Zudem wäre die Strategische Reserve gemäss StromVG von den Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz abzugrenzen.

- Kritisch sieht Swissgrid die Formulierungen der Erläuterungen, wonach die Etablierung einer Strategischen Reserve zu keiner grundsätzlichen Änderung der bisherigen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten bei der Sicherstellung der Versorgungssicherheit führt. Die vorgesehene operative Verantwortung für die Strategische Reserve, die Durchführung eines Monitorings und die Überwachung der Einhaltung der Vorgabepflichten (inkl. den damit einhergehenden Datenaustauschpflichten) würden zu einer erheblichen Ausweitung der Rolle und Verantwortlichkeit der Swissgrid führen. De facto würde Swissgrid zum «supplier of last resort», eine Rolle, die über den heutigen gesetzlichen Auftrag hinausginge und Swissgrid ablehnt.
- Im Falle der Etablierung einer Strategischen Reserve besteht für Swissgrid erheblicher Klärungsbedarf im Hinblick auf deren Operationalisierung. Klar zu regeln sind insb. folgende Verantwortlichkeiten:
  - Der Bund regelt die Einzelheiten, inkl. der Dimensionierung. Zudem ist der Entscheid für die Freigabe der Strategischen Reserve vom Bundesrat zu fällen.
  - Die EICom überwacht die Einhaltung der Bestimmungen und prüft die operative Abwicklung der Reserve. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass der EICom keine operative Rolle zukommt.
  - Die Swissgrid trägt die Verantwortung für die operative Abwicklung.
- Die Kosten für Präventionsmassnahmen stehen im Kontext der Kosten eines vermiedenen Schadens, die sehr hoch sein können<sup>2</sup>. Sowohl die Kosten einer Strategischen Reserve als auch die Kostentragung sind in Gesetz und Erläuterungen unzureichend dargestellt. Gemäss den Erläuterungen werden **für die Vorhaltung** Kosten in der Grössenordnung von CHF 15 – 30 Mio. pro Jahr erwartet. Die Erläuterungen äussern sich jedoch insbesondere nicht zu den Kosten eines Abrufs. Swissgrid geht davon aus, dass bei Abruf (auch zur Verhinderung von Missbrauch) Kosten in Millionenhöhe, im Extremfall gar in Milliardenhöhe anfallen. Denn im Ereignisfall liegen aufgrund der Energiemangellage am Markt voraussichtlich Höchstpreise vor. Der erläuternde Bericht äussert sich nicht zum damit einhergehenden (Konkurs-)Risiko einzelner Bilanzgruppen/Unternehmen. Auch für Swissgrid können finanzielle Risiken entstehen. Die – potenziell sehr hohe – Abrufentschädigung ist den Anbietern der Reserve innert Monatsfrist zu vergüten. Mit der heutigen Datenlage ist die Verrechnung an die verursachenden Bilanzgruppen oftmals jedoch erst mehrere Monate später möglich. Zudem muss aus Sicht Swissgrid die Kostentragung eines Abrufs durch die Bilanzgruppen zwingend im Gesetz verankert werden. Ebenso muss die Anrechenbarkeit der Kosten für die Vorbereitung der Strategischen Reserve gesichert sein.
- Gemäss dem Erläuterndem Bericht führt Swissgrid ein Monitoring durch, welches einerseits die Netzsituation und andererseits die Energieverfügbarkeit im In- sowie Ausland abdeckt. Für

---

<sup>2</sup> Gemäss nationaler Gefährdungsanalyse 2015 des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz führt das Szenario «Ausfall Stromversorgung» zu einem monetarisierten Schaden im einstelligen Milliardenbereich.

die Durchführung der Energieverfügbarkeitsberechnungen resp. für die frühzeitige Erkennung einer «kritischen Versorgungssituation» sind umfangreiche Daten zum gesamten Schweizer Markt erforderlich, bspw. Zufluss-, Produktions- und Füllstandsdaten der Speicherkraftwerke. Die Verantwortung für die Überwachung und Analyse der Energieverfügbarkeit im Zusammenhang mit der Strategischen Reserve liegt nach Ansicht von Swissgrid beim Bund.

- Es ist davon auszugehen, dass bei einem Abruffall der Strategischen Reserve in den umliegenden Ländern ebenfalls eine Knappheitssituation herrscht. Es müsste entsprechend sichergestellt sein, dass die abgerufene Reserve nicht ins Ausland abfliesst, sondern ausschliesslich zur Behebung der Energiemangellage in der Schweiz eingesetzt wird. Aus physikalischen Gründen ist der Abfluss zumindest eines Teils der aus der Reserve produzierten elektrischen Energie ins Ausland jedoch nicht zu verhindern.

**Fazit:** Swissgrid kann den Bedarf einer Strategischen Reserve nicht nachvollziehen und sieht, falls sie dennoch vorgeschrieben würde, erheblichen Klärungsbedarf (siehe detaillierte Stellungnahme und Anträge zur Umsetzung weiter unten). Zudem sollte sich das Gesetz auf die Regelung der Grundzüge beschränken und die Details auf die Verordnungsebene delegieren.

#### Im Weiteren begrüsst Swissgrid insbesondere:

- Die Streichung von nicht umsetzbaren **Vorrängen**: Sowohl die Vorränge für Lieferungen von Elektrizität aus erneuerbaren Energien bei der Zuteilung von Kapazität im Netz als auch die Vorränge beim Abruf von Regelenergie sind in der Praxis nicht umsetzbar resp. marktverzerrend. Indes ist für Swissgrid nicht nachvollziehbar, weshalb in Art. 20 Abs. 2 Bst. b ein neuer Vorrang bei der Beschaffung von Systemdienstleistungen etabliert werden soll. Auch dieser Vorrang wäre marktverzerrend und in der Praxis kaum umsetzbar. Swissgrid hat Verständnis dafür, dass im Sinne der Energiestrategie 2050 die effiziente Energienutzung unterstützt werden soll. Das Anliegen ist jedoch nicht im StromVG sondern bspw. im Energiegesetz zu regeln.
- Die gesetzliche Verankerung, dass Swissgrid auch **regelzonenübergreifend Systemdienstleistungen** beschaffen kann: Damit wird klargestellt, dass die bereits heute bestehende Praxis gesetzeskonform ist und nicht als «Handel» zu qualifizieren ist.
- Die Absicht (gemäss erläuterndem Bericht), die Wälzungsvorgabe für das Übertragungsnetz im StromVV zukünftig im Verhältnis 90% Leistungs- und 10% Arbeitstarif auszugestalten (und damit die **Grundkomponente** zu streichen): Die Grundkomponente wirkt sich seit der Einführung nachteilig aus, da sie Fehlanreize setzt. Netzsicherheitsdienliche Anschlüsse werden aus Kostengründen abgebaut oder es werden keine Investitionen getätigt. Die vorgeschlagene höhere Gewichtung der Leistungskomponente stärkt die Verursachergerechtigkeit, da die zugesicherte Leistung massgebend für die Dimensionierung der Infrastruktur ist.
- Den Grundgedanken der neuen Bestimmung zum **Datenaustausch**: Gemäss diesem stellen sich die Beteiligten rechtzeitig und unentgeltlich alle Daten und Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung ihrer gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Prozesse nötig sind. Indes ist die Bestimmung aus unserer Sicht falsch im StromVG verortet. Mit der Zuordnung zu Art. 17 wird die Bestimmung auf den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Marktöffnung sowie der Nutzung von Flexibilitäten (resp. Intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen) eingeschränkt. Aus Sicht Swissgrid hat die Bestimmung jedoch alle vorgesehenen

Aufgaben und Prozesse (inkl. Netzbetrieb) zu umfassen. Wir beantragen deshalb die Aufnahme der Bestimmung bei den *Aufgaben der Netzbetreiber*.

**Anpassungsbedarf sieht Swissgrid insbesondere bei folgenden Punkten:**

- Sowohl das geltende StromVG als auch die vorliegende Revision sind teilweise inkonsistent in der Verwendung der **Begrifflichkeiten**. Beide verwenden in einzelnen Bestimmungen den Begriff «Netzbetreiber», wobei sich die Ausklammerung des Übertragungsnetzes erst aus den Erläuterungen oder der Rechtsauslegung ergibt. Dies betrifft insbesondere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Marktöffnung. Swissgrid beantragt eine Klarstellung der Begrifflichkeiten zumindest bei denjenigen Bestimmungen, bei welchen a) die Klarstellung mit geringem Aufwand erreicht werden kann und b) eine sich ergebende Verpflichtung der nationalen Netzgesellschaft im Widerspruch zu anderen für sie geltenden Bestimmungen stünde (insb. Verbot des Elektrizitätshandels).
- Swissgrid war in Begleitgruppen an der Erarbeitung der Inhalte der Revision StromVG beteiligt. Wir bedanken uns für diesen Einbezug und die Berücksichtigung unserer Anliegen (vgl. z.B. Streichung Grundkomponente oben). Indes wurde Swissgrid im März 2018 mitgeteilt, dass einzelne Themen – u.a. **Kostentragung Netzanschluss** – aus der Vorlage gestrichen wurden. Aufgrund der finanziellen Tragweite ist nach Ansicht von Swissgrid eine gesetzliche Regelung zur Kostentragung Netzanschluss nötig. Die Regelung sollte sich dabei an den bestehenden und bewährten Branchenregelungen orientieren.
- Mit den Bestimmungen der Strategie Stromnetze (SSN) tritt auch ein neuer Art. 15 Abs. 2 Bst. c StromVG in Kraft. Gemäss diesem gelten «die Entgelte für die Einräumung von **Rechten und Dienstbarkeiten** im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb» als Betriebskosten. Für einmalig entschädigte Rechte und Dienstbarkeiten ergibt diese Regelung keinen Sinn. Die anerkannte Praxis der Rechnungslegung (nach OR und Swiss GAAP FER) schreibt eine Aktivierungspflicht für diese vor. Auch das im StromVG festgelegte Geschäftsmodell sieht vor, dass Swissgrid für das eingesetzte Kapital eine vom Bundesrat festgelegte Verzinsung bekommt. Die Vorgabe ist im Weiteren nicht umsetzbar, da Eigentum auch ein «Recht» ist und infolgedessen sämtliche Vermögenswerte den Betriebskosten zuzuordnen wären. Entsprechend beantragt Swissgrid die Streichung des erwähnten StromVG-Artikels.
- Die vorgeschlagene Regelung in Art. 18 Abs. 4<sup>bis</sup> muss dahin abgeändert werden, als dass die Art der Bekanntmachung der **Vorkaufsfälle** und welche Übertragungen nicht als Vorkaufsfälle gelten direkt aus dem Gesetz ersichtlich sind. Die Einzelheiten zur Abwicklung der Vorkaufsfälle sollten weiterhin in den Statuten geregelt werden, welche ihrerseits durch den Bundesrat genehmigt werden.
- Die Regelung von Art. 18 Abs. 7 neu, wonach alle **Mitglieder des Verwaltungsrates** unabhängig von der Elektrizitätswirtschaft (Erzeugung und Handel) sein müssen, lehnt Swissgrid ab. Dies insbesondere aus dem Grund, als dass die Auswahl von Personen mit dieser für den Verwaltungsrat Swissgrid notwendigen Fachkompetenz im Bereich der Elektrizitätswirtschaft dadurch erheblich eingeschränkt würde. Swissgrid gewährleistet unter dem bestehenden Art. 18 Abs. 7 StromVG durch Berücksichtigung verschiedener Governance-Massnahmen die Unabhängigkeit in der Entscheidungsfindung sowohl des Verwaltungsrates wie auch der Geschäftsleitung. Aus diesem Grund ist aus Sicht Swissgrid die vorgeschlagene Anpassung dieses Absatzes hin zu einer grösseren Unabhängigkeit gegenüber der Elektrizitätswirtschaft unnötig und

im Hinblick auf einen mit der nötigen Fachkompetenz ausgestatteten Verwaltungsrat kontraproduktiv. Für den Fall, dass eine solche Regelung im Gesetz gleichwohl eingeführt würde, wäre Swissgrid auch vor dem Hintergrund der Kontinuität im Verwaltungsrat auf eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren nach Inkraftsetzung angewiesen.

- Der neu vorgesehene Art. 20a zu **Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs** soll das geltende Konzept schärfen und die sich teilweise auf Verordnungsstufe befindlichen Regelungen auf Stufe Gesetz heben. Der Art. 20a schafft demgegenüber Rechtsunsicherheit bezüglich Umsetzung von Massnahmen und sieht vor, dass deren Kosten alleinig dem Übertragungsnetz zuzurechnen sind. Analog zum Grundsatz der gegenseitigen Unterstützung nach Art. 8 Abs. 1<sup>bis</sup> oder des Eingriffrechts in Flexibilitäten gemäss Art. 17b<sup>bis</sup>, sollten auch zur Vermeidung oder Behebung von Gefährdungen des Betriebs des Übertragungsnetzes die Kosten dort anrechenbar sein, wo sie anfallen. Das Gesetz sollte folglich nur statuieren, dass diesbezügliche Kosten anrechenbare Netzkosten sind.

## Änderungsanträge

### I Begriffe – Art. 4

#### Antrag:

<sup>1</sup> In diesem Gesetz bedeuten

b. Endverbraucher: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes, sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken **sowie für Speicher, welche Energie ausschliesslich zu Speicherungszwecken vom öffentlichen Netz beziehen und diese zu einem späteren Zeitpunkt am Ort der Entnahme wieder in das öffentliche Netz einspeisen;**

#### Begründung:

**Bst. b:** Swissgrid beantragte im Rahmen der Verordnungen zur Strategie Stromnetze (SSN) eine entsprechende Ergänzung der StromVV. Die Stellungnahmen zahlreicher Stakeholder im Rahmen der Vernehmlassung der SSN bezweifelten indes, ob die in Art. 2 Abs. 3 StromVV vom BFE vorgesehene Regelung über eine ausreichende Grundlage im Gesetz verfügt.

Swissgrid befürwortet eine Gleichbehandlung von Speichertechnologien, damit sich u.a. ein liquider Markt für Flexibilitäten entwickeln kann. Die Gleichbehandlung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass neben Pumpspeicherkraftwerken auch andere Speichertechnologien (bspw. Batterien) Regelenergie anbieten können. Damit liesse sich das Angebot an Regelenergie erweitern, was sich gerade in angespannten Situationen (bspw. im Winter) positiv auf das Preisniveau sowie auf die generelle Verfügbarkeit und damit auf die Versorgungssicherheit auswirken würde.

Der Bundesrat begründete seine Haltung u.a. damit, dass die Pumpspeicherkraftwerke aufgrund der hohen Korrelation zwischen der von ihnen gedeckten Nachfrage und Grosshandelspreisen automatisch einen Anreiz haben, sich system- und netzdienlich zu verhalten<sup>3</sup>. Aus Sicht von Swissgrid trifft dies aber nicht automatisch zu. In der Vergangenheit bestand eine starre Kopplung der Kraftwerke an die Lastsituation, die sich wiederum stark auf die Energiepreise auswirkte. In der Zukunft – insbesondere wenn vermehrt grosse Energieflüsse von Wind- oder Photovoltaik Anlagen aus dem Ausland in die Schweiz erfolgen – wird es hingegen zusehends zu einer Entkopplung dieser Grössen kommen. Umgekehrt können sich reine Speicher (d.h. Speicher ohne Endverbraucher) ebenfalls system- und netzdienlich verhalten.

**Bst. e:** Swissgrid begrüsst die Anpassung des Bst. e. Sie hat zur Folge, dass nicht nur Kraftwerke, sondern auch Endverbraucher und Speicher Regelenergie anbieten können. Diese Klarstellung im Gesetz bestätigt die heutige Praxis.

<sup>3</sup> Vergleiche Stellungnahme des Bundesrates zur Ip. Bäumle «Stromspeicher bezüglich Netznutzung technologieneutral und somit gleich behandeln» <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20184055>

## II Wassertausch – Art. 4a

### Antrag:

<sup>1</sup> Das mit der Frequenz von 16.7 Hz betriebene Netz der schweizerischen Eisenbahnen gilt beim Elektrizitätsbezug aus dem 50 Hz-Netz als Endverbraucher, ausser wenn:

- a. der Bezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerks **innerhalb des 16.7 Hz-Netzes erfolgt**; ~~oder für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken erfolgt~~; oder
- neu b. der Bezug für den Antrieb von Pumpspeicherkraftwerken innerhalb des 16.7 Hz-Netzes oder für Speicher innerhalb des 16.7 Hz-Netzes erfolgt und die gespeicherte Energie später wieder in das 50 Hz-Netz zurückgespeist wird;**
- c. es aus Effizienzgründen innerhalb eines **gemeinsam von den schweizerischen Eisenbahnen und einem 50 Hz-Kraftwerkspartner genutzten** Pumpspeicherkraftwerks Elektrizität statt aus dem Kraftwerk selbst ersatzweise aus dem 50 Hz-Netz bezieht, sofern dadurch ein zeitgleiches Pumpen und Turbinieren in diesem Kraftwerk vermieden wird.

<sup>2</sup> ~~Der Bundesrat kann vorsehen, dass die unter Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a erzeugte Elektrizität in das 50 Hz-Netz zurückgespeist werden muss. Er kann weitere Einzelheiten des Zusammenspiels zwischen 50 Hz- und 16.7 Hz-Netz regeln.~~

### Begründung:

**Abs. 1 Bst. a:** Die Ergänzung dient der Präzisierung, da Abs. 1 sowohl vom 16.7 Hz- als auch vom 50 Hz-Netz spricht. Wir beantragen zudem eine Verschiebung der zweiten Hälfte des Satzes in einen neuen Bst. b.

**Bst. b neu:** Die Bestimmung hat klarzustellen, dass die gespeicherte Energie wieder in das 50 Hz-Netz zurückgespeist wird. Dadurch werden Pumpspeicherkraftwerke und (reine) Speicher im 16.7 Hz-Netz den Pumpspeicherkraftwerken und (reinen) Speichern im 50 Hz-Netz gleichgestellt. Diese geben ebenfalls die eingespeicherte Energie – von den entstehenden Verlusten abgesehen – wieder vollständig in das 50 Hz-Netz ab und sind damit von der Netznutzung befreit. Zudem ist die Bestimmung auch um (reine) Speicher im allgemeinen Sinne zu ergänzen (vgl. hierzu Antrag zu Art. 4 weiter oben).

**Bst. c:** Präzisierung.

**Abs. 2:** Gemäss dem bestehenden Wortlaut von Abs. 2 *«kann der Bundesrat vorsehen, dass die unter Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a erzeugte Elektrizität in das 50 Hz-Netz zurückgespeist werden muss»*. Tut er dies nicht, folgert Swissgrid im Umkehrschluss, dass die erzeugte Elektrizität nicht zwingend in das 50 Hz-Netz zurückgespeist werden muss. Dies ist jedoch ein zwingendes Kriterium für Pumpspeicherkraftwerke und (reine) Speicher in 50 Hz-Netzen, um von Netznutzungsentgelten befreit zu werden. Nur wenn dies auch für die entsprechenden Pumpspeicherkraftwerke und (reine) Speicher im 16.7 Hz-Netz gilt, werden die schweizerischen Bahnen den entsprechenden Anlagen im 50 Hz-Netz gleichgestellt. Ohne diese Präzisierung werden die Schweizerischen Eisenbahnen einseitig bessergestellt.

Noch nicht ausreichend geregelt ist zudem die Aufsicht über den «Wassertausch». Wir verweisen auf unseren Antrag XX zum Art. 22 Abs. 2 Bst. g *Aufgaben [der ElCom]*. Darin fordern wir eine entsprechende Überprüfungscompetenz für die ElCom.

### III Begriffe und Rollen – Art. 5, 6 und 7

#### Antrag:

#### Art. 5

<sup>1</sup> [unverändert]

<sup>2</sup> Die Netzbetreiber sind neben dem Netzbetrieb auch für die Grundversorgung verantwortlich. Sie sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger **und Speicher** an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

<sup>3</sup> [unverändert]

<sup>4</sup> [unverändert]

<sup>4bis</sup> **Von den Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 4 ausgenommen ist die nationale Netzgesellschaft.**

<sup>5</sup> [unverändert<sup>4</sup>]

#### Art. 7

Beauftragt ein Endverbraucher bei Beendigung eines Elektrizitätslieferverhältnisses nicht rechtzeitig einen neuen Lieferanten oder fällt sein Lieferant aus, so wird er bei Bedarf ersatzweise vom Netzbetreiber seines Netzgebiets versorgt. Dieser ist dabei nicht an die Elektrizitätstarife der Grundversorgung gebunden. **Von der Ersatzversorgungspflicht ausgenommen ist die nationale Netzgesellschaft.**

**Begründung:** Die Artikel 5 - 7 sprechen von Netzbetreiber. Das StromVG versteht hierunter sowohl die Verteilnetzbetreiber als auch die Übertragungsnetzbetreiberin (vgl. Botschaft des Bundesrates zum StromVG von 2004, S. 1646). Indirekt leiten sich aus dem bestehenden Artikel 5 – mangels expliziter Regelung – zwar Pflichten für die Übertragungsnetzbetreiberin ab (Anschlusspflicht). Zudem verstand das ursprüngliche StromVG unter dem Begriff «Grundversorgung» in Abs. 5 den «Netzzugang und den Energiebezug»<sup>5</sup>. Die Botschaft des Bundesrates zum StromVG (2004) schrieb hierzu:

*«Absatz 2 verankert die Anschlusspflicht. Alle Endverbraucher innerhalb des Siedlungsgebietes sowie alle Elektrizitätserzeuger (auch ausserhalb des Siedlungsgebietes), haben das Recht, an das Verteil- bzw. Übertragungsnetz angeschlossen zu werden. Der rechtliche Anspruch auf Anschluss an die Elektrizitätsnetze ist ein wesentlicher Bestandteil der Grundversorgung.»*

Insgesamt sind die Art. 5 - 7 jedoch nicht für das Übertragungsnetz formuliert. Aus den vorliegenden Erläuterungen kommt dies auch klar hervor, da stets von Verteilnetzbetreibern die Rede

<sup>4</sup> Anders als die Abs. 1-4 von Art. 5 wird Abs. 5 vom Bund und nicht von den Kantonen vollzogen (vgl. Botschaft des Bundesrates zum StromVG von 2004, S. 1645).

<sup>5</sup> Brigitta Kratz / Michael Merker / Renato Tami / Stefan Rechsteiner / Kathrin Föhse (2016) Kommentar zum Energierecht. S. 1241 Ziff. 2.

ist. Somit besteht eine Differenz zwischen den Formulierungen der Gesetzesartikel und den Erläuterungen resp. den Absichten des Gesetzgebers.

**Art. 5 Abs. 2:** Die Bestimmung ist um Speicher zu ergänzen. Zur Verantwortlichkeit der Verteilnetzbetreiber für die Grundversorgung nimmt Swissgrid keine Stellung.

**Art. 5 Abs. 4<sup>bis</sup>:** Swissgrid beantragt vorliegende Ergänzung zur Klarstellung, dass die Abs. 1 bis 4 von Art. 5 nicht für das Übertragungsnetz gelten. Die Anschlusspflicht an das Übertragungsnetz sollte im Art. 20 geregelt werden – vgl. dazu den Antrag XVIII.

**Art. 6:** Aus Art. 6 geht für Swissgrid nicht eindeutig hervor, ob die Abs. 5 bis 7 aufgehoben werden oder bestehen bleiben. Wir bitten um Klarstellung.

**Art. 7:** In Zukunft könnten weitere grosse Endverbraucher (neben der SBB) direkt an das Übertragungsnetz angeschlossen werden. Es ist explizit klarzustellen, dass der Swissgrid keine Pflicht zur Ersatzversorgung zukommt. Eine solche Pflicht stünde im Widerspruch zu Art. 18 Abs. 6 StromVG.

#### IV Aufgaben der Netzbetreiber – Art. 8

<sup>1bis</sup> Die Elektrizitätserzeuger, die Endverbraucher, **die Speicher** und die sonstigen an das Netz Angeschlossenen **sowie die Verteilnetzbetreiber** unterstützen ihren Netzbetreiber bei Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs **und befolgen dessen Anweisungen im Falle von Massnahmen bei der Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs im Sinne von Art. 20a StromVG.**

Neu <sup>1ter</sup> Die Verteilnetzbetreiber, die nationale Netzgesellschaft, Speicher- und Kraftwerksbetreiber sowie weitere Beteiligte stellen einander rechtzeitig und unentgeltlich alle Daten und Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung ihrer gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Prozesse notwendig sind.

#### Begründung:

**Abs. 1<sup>bis</sup>:** In der Bestimmung zu nennen sind auch die Speicher. Des Weiteren geht Swissgrid davon aus, dass das Gebot zur Unterstützung des Netzbetreibers im Normalbetrieb auch die nationale Netzgesellschaft umfasst (auch wenn neu bei Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes die spezifischen Vorgaben des Art. 20a greifen sollen – s. Erläuterungen S. 57). Eine gegenseitige Unterstützung aller Netzebenen ist der Schlüssel zu einem sicheren Betrieb des Gesamtsystems. Daher sind in den Regelungsbereich auch die Verteilnetzbetreiber ausdrücklich aufzunehmen. Swissgrid fordert auch, dass dieses Unterstützungsgebot zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs beispielsweise auch die Anordnung des manuellen Lastabwurfs durch einen Verteilnetzbetreiber umfasst und beantragt deshalb die Ergänzung am Ende des Abs. 1<sup>bis</sup>.

**Abs. 1<sup>ter</sup>:** Grundsätzlich begrüsst Swissgrid die in Art. 17b<sup>ter</sup> Abs. 1 vorgesehene neue Bestimmung. Gemäss dieser stellen sich die Beteiligten *«rechtzeitig und unentgeltlich alle Daten und Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Prozesse nötig sind»*. Als Berechtigte kommt dabei explizit auch die Swissgrid in Frage (Erläuterungen S. 69). Die Erläuterungen erwähnen jedoch insbesondere Wechselprozesse im geöffneten Markt. Die Absätze 2 - 4 befassen sich sodann ausschliesslich mit Aspekten im Zusammenhang mit der Marktöffnung. Nicht genannt sind z.B. die Kraftwerksbetreiber. Auch generell sind

Inhalt der Artikel 17a und 17b die intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen, Flexibilitäten im Verteilnetz und die Marktöffnung. Aus Sicht Swissgrid ist der Abs. 1 von Art. 17b<sup>ter</sup> falsch im StromVG verortet. Wir beantragen eine Aufnahme von Art. 17b<sup>ter</sup> Abs. 1 im Art. 8 *Aufgaben der Netzbetreiber*.

Für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere des Netzbetriebs, ist Swissgrid auf Daten der Netzbetreiber (primär Netzebene 3), Speicher- und Kraftwerksbetreiber angewiesen. Swissgrid muss zu jeder Zeit wissen, in welchem Ausgleichszustand sich das Gesamtsystem befindet. Im Hinblick auf die Zunahme von erneuerbaren Energien und dem vermehrten Auftreten von sogenannten ungeplanten Lastflüssen sowie potenziell verringerten Importmöglichkeiten muss Swissgrid auf eine Lastflussoptimierung hinwirken können.

## **V Strategische Reserve – Art. 8a, 15 und 15a**

Wie einleitend geschrieben, steht Swissgrid der Strategischen Reserve in ihrer vorgesehenen Form kritisch gegenüber.

Weder aus der Studie zur System Adequacy der ECom (Horizont 2020 bzw. 2025) noch aus der Studie des BFE (Horizont 2030/2035) lässt sich deren Notwendigkeit ableiten. Auch die Erläuterungen (S. 7) verweisen darauf, dass die Versorgungssicherheit basierend auf den Studien als unkritisch einzustufen ist, solange die Schweiz im europäischen Strommarkt integriert ist. Wir können deshalb den Bedarf für dieses Instrument nicht nachvollziehen. Vorliegender Vorschlag einer Strategischen Reserve ist aus unserer Sicht zudem nicht ausgereift. Sollte dennoch ein solches Tool etabliert werden, verweisen wir hinsichtlich der Umsetzung auf unsere nachfolgenden Fragen und Anträge.

## **1 Verantwortlichkeit für die Versorgungssicherheit**

Swissgrid sorgt für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes (Art. 20 StromVG). Im Zuge der Wintersituation 2015/2016 prüfte die ECom die Frage der Verantwortlichkeiten detaillierter. Ihr Bericht «Versorgungssicherheit Winter 2015/16» (Juni 2016) schrieb hierzu u.a.:

*«Die Stromversorgungsgesetzgebung überträgt die Verantwortung für den Betrieb des Übertragungsnetzes an Swissgrid. Die Versorgungsverantwortung hingegen ist auf verschiedene andere Akteure verteilt.» (S. 20).*

*«Die Versorgung von Endverbrauchern in der Grundversorgung liegt von Gesetzes wegen in der Verantwortung der Verteilnetzbetreiber. Die Versorgung von freien Endkunden ist privatrechtlich in den Lieferverträgen geregelt. Swissgrid obliegt die Verantwortung des Übertragungsnetzbetriebes, hingegen hat Swissgrid keine Versorgungsverantwortung.» (S. 27).*

Auch der Bericht des BFE «Zuständigkeiten im Bereich der Stromversorgungssicherheit - Bericht zu Händen der UREK-N» (2017) schrieb:

*«Die Zuständigkeit von Swissgrid liegt somit im Netzbereich. Die Bereitstellung von Regelenergie (Art. 20 Abs. 2 Bst. b StromVG) beinhaltet zwar eine gewisse Energiekomponente, sie bezweckt aber nicht die Versorgung, sondern dient der Systemsicherheit bzw. -stabilität und wird daher aus netzseitigen Gründen ergriffen.» (S. 15).*

Wie die Berichte festhalten, hat Swissgrid nach geltendem Recht keine Versorgungsverantwortung. Die Verantwortung für die jederzeitige Belieferung von Elektrizität an Endverbraucher tragen die Bilanzgruppen bzw. die jeweiligen Verteilnetzbetreiber. Bei Einführung einer Strategischen Reserve würde Swissgrid entgegen ihrer heutigen Rolle zu einem «supplier of last resort». Dies widerspricht aber den Verantwortlichkeiten von Swissgrid, resp. entspricht nicht dem im Art. 18 Abs. 6 festgehaltenen «Unbundling». Swissgrid lehnt eine Rolle als «supplier of last resort» ab. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wären nicht nur zusätzliche umfangreiche Daten nötig (vgl. auch den Abschnitt *Monitoring* unter V 4), es würden auch die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von Swissgrid deutlich ausgeweitet.

Sollte eine Strategische Reserve eingeführt werden, so sind die Verantwortlichkeiten klar zu regeln und zuzuweisen:

- Der Bund regelt die Einzelheiten, insb. die Dimensionierung, die Bedingungen für Freigabe und Abruf sowie die Verantwortlichkeiten bei der Überwachung der Vorhaltepfllichten. Gemäss den Erläuterungen (S. 28/29) ist die Strategische Reserve für unvorhersehbare, ausserordentliche Ereignisse konzipiert. Die Freigabe der Reserve ist damit von grosser Tragweite – deren Einsatz dient zur Vermeidung von resp. als Überbrückung hin zu Massnahmen gemäss dem Landesversorgungsgesetz. Entsprechend ist der Entscheid für die Freigabe der Strategischen Reserve durch den Bundesrat zu fällen.
- Die ElCom überwacht die Einhaltung der Bestimmungen und prüft die operative Abwicklung der Reserve durch Swissgrid entsprechend ihrer heutigen Rolle. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass der ElCom keine operative Rolle zukommt. Dies widerspräche ihrem Auftrag resp. die ElCom würde sich damit als Aufsichtsbehörde selbst ausschalten.
- Die Swissgrid ist verantwortlich für die operative Abwicklung – inkl. Festlegung der Modalitäten der Ausschreibung, Beschaffung der Strategischen Reserve und die Abwicklung des Abrufs im Ereignisfall.

## 2 Kosten einer strategischen Reserve

Nach Ansicht von Swissgrid sind die Erläuterungen hinsichtlich der Kosten einer Strategischen Reserve intransparent. S. 88 der Erläuterungen: «Die Kosten einer Speicherreserve liegen im tiefen zweistelligen Millionen-Bereich (Grössenordnung 15 bis 30 Millionen Franken) pro Jahr.» Dass es sich hierbei nur um die Kosten für die Vorhaltung handelt, wird an dieser Stelle (wie auch auf S. 91) nicht genannt. Unerwähnt bleiben auch die Kosten für Vorbereitungsmaßnahmen, für einen allfälligen Abruf sowie mögliche indirekte kostensteigernde Effekte auf den regulären Regelreservemarkt. Swissgrid beantragt eine entsprechende Ergänzung.

Gemäss Erläuterungen (S. 59) äussert sich die Notwendigkeit eines Abrufes durch ein Nicht-Schiessen der Märkte (vgl. hierzu Abschnitt V 7). Tritt dieser Fall ein, bewegen sich die Marktpreise (und die darauf basierenden Preise für Ausgleichsenergie) im Bereich des gesetzten Maximalpreises (im Intraday-Handel in der Schweiz aktuell 9'999.99 EUR/MWh). Damit Fehlpreise ausgeschlossen werden, müsste für den Abruf der Strategischen Reserve mindestens der aktuelle Marktpreis veranschlagt werden.

Die Studie von Frontier Economics und Consentec im Auftrag des BFE (2018) ging von einer vorzuhaltenden Energiemenge in Höhe von 775 – 1525 GWh aus. Bei einem vollständigen Abruf (und basierend auf einem Preis von 9'999.99 EUR/MWh) entstünden den verursachenden

Bilanzgruppen damit im Extremfall Kosten in Höhe von bis zu EUR 7.75 - 15.25 Milliarden. Allfällige Aufschläge, wie z.B. bei der Ausgleichsenergie üblich, wären hier noch nicht miteingerechnet. Bereits bei einem Abruf während zwei Tagen mit durchschnittlicher aktivierter Leistung von 500 MW könnten Kosten in der Höhe von EUR 240 Millionen entstehen. Damit ist klar, dass selbst wenn nur ein geringer Anteil der Strategischen Reserve abgerufen wird, die Kosten für die betroffenen Bilanzgruppen rasch existenzgefährdende Dimensionen erreichen. Der erläuternde Bericht äussert sich nicht zum einhergehenden (Konkurs-)Risiko einzelner Bilanzgruppen/Unternehmen. Fällt die verursachende Bilanzgruppe aufgrund eines Konkurses als Schuldner aus, wäre auch zu klären, wer für die Kosten der Abrufentschädigung (die Swissgrid entstanden sind) aufkommt. Im Falle eines Konkurses einer Bilanzgruppe / eines Unternehmens könnte sich Swissgrid zudem (wiederum) in der Rolle des «supplier of last resort» finden.

Auch für Swissgrid können finanzielle Risiken entstehen. Die – potenziell sehr hohe – Abrufentschädigung ist den Anbietern der Reserve innert Monatsfrist zu vergüten. Mit der heutigen Datenlage ist die Verrechnung an die verursachenden Bilanzgruppen oftmals jedoch erst mehrere Monate später möglich.

Bei einem Abruf dürften die den Bilanzgruppen angelasteten Kosten voraussichtlich höher ausfallen als die Entschädigungen an die Anbieter der Strategischen Reserve. Der Umgang mit diesen zusätzlichen Nettoerlösen, z.B. die Anrechnung an die tarifbestimmenden Kosten, ist zu regeln. Bei grossen Differenzen zwischen den Einnahmen von den verursachenden Bilanzgruppen und den Ausgaben zu Gunsten der Anbieter käme es zu einer bedeutenden Überdeckung, die in den Folgejahren abzubauen wäre.

### 3 Kostentragung einer Strategischen Reserve

Die Kostentragung der Strategischen Reserve ist aus Sicht Swissgrid im Gesetz unzureichend bzw. unvollständig geregelt.

Gemäss den Erläuterungen (S. 63) erfasst Art. 15 Abs. 2 Bst. a hinsichtlich der Speicherreserve «*nur die Kosten, die durch die Vorhalteentschädigungen entstehen, [...] (nicht aber jene für die Abrufentschädigungen)...*». Weiter schreiben die Erläuterungen (S. 59): «*Die Kostentragung der Abrufentschädigung soll analog zur Ausgleichsenergie funktionieren. Bilanzgruppen, die Unausgeglichenheiten herbeiführen, die einen Reserveabruf nötig machen, sollen dies finanziell deutlich spüren*».

2010 führte die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu einer rechtlichen Unsicherheit hinsichtlich der Kostentragungspflicht für Ausgleichsenergie. Mit Urteil vom 2. Mai 2013, A-8641/2010 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass das Stromversorgungsgesetz das Ausspeiseprinzip statuiert und Bilanzgruppen im Stromversorgungsgesetz nicht explizit als Zahlungspflichtige vorgesehen sind. Das Urteil betraf die Anlastung von Kosten für die Leistungsvorhaltung von Tertiärregelenergie an Bilanzgruppen. Im Juni 2013 wandten sich in der Schweiz tätige Bilanzgruppen jedoch in einem Gesuch an die ElCom und stellten sich auf den Standpunkt, auch keine Kosten für Ausgleichsenergie tragen zu müssen. Die UREK-N beschloss daher, die bisherige auf Verordnungsebene enthaltene Regelung für die Kostenanlastung der

Ausgleichsenergie auf Gesetzesstufe zu verankern und damit Rechtssicherheit zu schaffen<sup>6</sup>. Auf den 1. Juni 2015 trat Art. 15a *Individuell in Rechnung gestellte Kosten für Ausgleichsenergie* in Kraft.

Swissgrid sieht Parallelen zwischen der damaligen Rechtsunsicherheit und der jetzt vorgesehenen Kostenanlastung für den Abruf der Strategischen Reserve. Gemäss Art. 8a Abs. 5 letzter Satz *«leistet sie [die nationale Netzgesellschaft] zu deren Lasten [den unausgeglichenen Bilanzgruppen] eine Entschädigung an die Betreiber, bei denen der Abruf stattfindet»*. Ob diese Bestimmung ausreichend ist, ist für Swissgrid nicht eindeutig. Wir beantragen eine klare Verankerung der Kostentragung von Bilanzgruppen für den Abruf der Strategischen Reserve im StromVG (vgl. Art. 15a und den letzten Absatz im vorherigen Abschnitt V 2).

Nicht eindeutig geregelt ist zudem die Anrechenbarkeit der Kosten für die Vorbereitung der Strategischen Reserve (z.B. Beschaffung geeigneter Tools, Kosten für Personal, Schulungen, Integration der Prozesse, Überwachung...). Unter Umständen kann dies auch «Anlaufkosten» beinhalten, d.h. Kosten für Massnahmen vor Inkrafttreten der Bestimmungen der Revision StromVG. Diese Kosten müssen anrechenbar sein, wobei die Zuordnung zu Betriebs- oder Kapitalkosten jeweils für den konkreten Einzelfall nach den üblichen Regeln zu bestimmen ist. Swissgrid beantragt eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen.

#### **4 Monitoring**

Die Identifizierung einer «kritischen Versorgungssituation» bedingt eine klare Definition derselben. Dazu gehört auch die Festlegung entsprechender Kriterien zur Erkennung einer «kritischen Versorgungssituation». Art. 8a ist zudem uneinheitlich bei der Verwendung der Begrifflichkeiten. Teils wird «kritische Versorgungssituationen», teils «ausserordentliche Situation» verwendet.

Gemäss dem Erläuternden Bericht (S. 30) führt Swissgrid ein Monitoring durch, welches einerseits die Netzsituation und andererseits die Energieverfügbarkeit im In- sowie Ausland abdeckt. Aus Sicht Swissgrid muss ein solches Monitoring aufzeigen, ob die Energie aus der inländischen Produktion und aus den Importen für den Schweizer Verbrauch zu jedem Zeitpunkt ausreichend ist. Um die aktuelle Versorgungssituation hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Importe beurteilen zu können, sind auch Daten zum Kraftwerkspark sowie Prognosen des Verbrauchs (in der Schweiz sowie soweit verfügbar auch aus dem Ausland) erforderlich.

Zwingend erforderlich sind insbesondere Zufluss-, Produktions- und Füllstandsdaten aller Speicherkraftwerke. Da die Energieverfügbarkeit der Schweizer Speicherseen im Winter im Vergleich zur installierten Leistung der Wasserkraftwerke eher gering ist, kann die maximal mögliche Speicherproduktion innert weniger Stunden zu einer signifikanten Reduktion der Wasserverfügbarkeit führen. Dies wiederum beeinflusst die inländische Energieverfügbarkeit in den nachfolgenden Tagen. Die Daten müssen daher regelmässig zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wird die Unsicherheit der kurzfristigen Prognose der Energieverfügbarkeit gering gehalten. Die Daten des Monitorings müssen zuverlässig und belastbar sein, da sie die Grundlage für den Antrag resp. den Entscheid zur Freigabe der Strategischen Reserve bilden.

---

<sup>6</sup> 13.467 Parlamentarische Initiative Kostentragungspflicht für Ausgleichsenergie: Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung. Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 4. November 2013.

Ein solches Monitoring ist bisher bei Swissgrid nicht implementiert. Die Verantwortung für die Überwachung und Analyse der Energieverfügbarkeit im Zusammenhang mit der Strategischen Reserve und die frühzeitige Erkennung einer «kritischen Versorgungssituation» liegt nach Ansicht von Swissgrid beim Bund. Sollte Swissgrid mit dem Monitoring beauftragt werden, hat der Bund als Auftraggeber die hierfür nötigen Daten zu liefern.

Neben diesem Monitoring sollen auch BFE und EICom System-Adequacy-Studien durchführen (vgl. Erläuterungen S. 9). Aus Sicht von Swissgrid kommen die Abstimmung, Abgrenzung und Inhalte der drei verschiedenen Adequacy-Analysen noch zu wenig aus den Erläuterungen hervor. Sofern die Studien von BFE oder EICom (vgl. Erläuterungen S. 9-10) Ressourcen von Swissgrid beanspruchen, ist die Kostentragung zu regeln.

### **5 Bereitstellung einer strategischen Reserve durch Wasserkraft**

Eine Absicherung mittels einer Strategischen Reserve zielt vor allem auf eine höhere Energieverfügbarkeit in den Wintermonaten ab. Basierend auf der Vorlage stehen dabei Speicherkraftwerke resp. die Wasserkraft im Vordergrund. Da die Wassermenge innerhalb eines Jahres vorgegeben ist, könnte eine Reservierung von Wasser (also Verknappung der verfügbaren Energiemenge) aber das Risiko einer Energiemangellage im Ausnahmefall gar erhöhen. Denn die durch Wasserkraft erzeugte Energie wird für die Versorgung von Endverbrauchern, die Bereitstellung von Regelenergie und für Redispatch verwendet. Die Strategische Reserve kann sich damit negativ auf die Versorgungssicherheit auswirken, da nicht garantiert werden kann, dass die Energiemenge nicht bereits zur Stabilisierung des Übertragungsnetzes eingesetzt werden muss. Somit trägt eine reine Reservierung oder Verschiebung von Speicherwasser innerhalb der Wintermonate nicht zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bei, sondern verschiebt nur den Zeitpunkt, aber nicht zwingend das Eintreten einer Energiemangellage. Um wirkungsvoll einem Energiemangel zu begegnen, müsste stattdessen ein «Mehr» an Energie ins System gebracht werden (z.B. Neubau von Kraftwerken oder Kontrahierung im Ausland). Das Reservieren erhöht einzig die verfügbare Energie zu Zeiten der Mangellagen, wenn durch die Reservierung in den Zeiträumen vor der Mangellage durch erhöhten Import die Speicher weniger stark geleert werden.

Im Hinblick auf eine weitere Integration in den europäischen Markt müsste eine möglichst EU-rechtskonforme Ausgestaltung im Hinblick auf Beihilfetatbestände gefunden werden (vgl. EuGH-Urteil vom 15. November 2018 im Zusammenhang mit der Kapazitätsvorhaltung in Grossbritannien und Nordirland).

### **6 Sicherstellung von Leistung für den Abruf der Strategischen Reserve**

Die Erläuterungen (S. 30) besagen:

*«Durch die Aufteilung der in der Reserve vorgehaltenen Energie auf mehrere Anbieter sollte die Energie auch ohne separate Vorhaltung der Leistung im Bedarfsfall ins Netz eingespiessen werden können (da im Extremfall weitgehend nur noch die in der Reserve gehaltene Energie verfügbar ist und daher die Produktionsleistung für die Reserve zur Verfügung steht)».*

Die Erläuterungen gehen davon aus, dass bei einem Abruf der Strategischen Reserve die anbietenden Speicher bis auf die Reserve leer sind und die Leistung somit nicht anderweitig kon-

trahiert ist. Aus Sicht von Swissgrid ist dies nicht zwingend gegeben. Ohne Berücksichtigung der Leistungskomponente ist die Zuverlässigkeit der Strategischen Reserve nicht gewährleistet. Dies muss bei der Ausschreibung berücksichtigt werden, bspw. durch:

- Vorgaben, innerhalb welcher Zeit die Energie freigesetzt werden muss
- Beschaffung von Leistungsvorhaltung mit maximaler Abrufdauer (z.B. kumulativ 10 Tage innerhalb von einem Zeitraum von 2 Monaten).

Die Leistung müsste dabei nur bei einer Freigabe der Reserve verbindlich für den Abruf freigehalten werden und könnte ansonsten für andere Zwecke eingesetzt werden.

## 7 Abruf der Strategischen Reserve

Um im Ereignisfall die abzurufende Reservemenge zur Behebung einer Unterdeckung zu bestimmen, bräuchte Swissgrid u.a. verbindliche Fahrpläne mit genügend Vorlaufzeit. Dabei sind insbesondere Interaktionen mit den Abrufen von SDL-Produkten für die Frequenzhaltung zu vermeiden. Wichtig ist, dass dabei:

- zwischen einem Abruf von Strategischer Reserve und von Regelenergie unterschieden werden kann, d.h. Regelreserve nur für Balancing-/Frequenzhaltungszwecke eingesetzt wird und nicht zur Behebung von Energiemangellagen und
- für die auszugleichenden Bilanzgruppen kein finanzieller Anreiz besteht, Ausgleichsenergie anstatt Strategischer Reserve zu beziehen (und vice-versa).

Die Erläuterungen (S. 59) schreiben:

*«Ist im Day-Ahead-Markt die Stromnachfrage grösser als das Angebot und kann die Lücke auch im Intraday-Markt nicht geschlossen werden (ausbleibende Markträumung), ruft die Swissgrid die fehlende Energie aus der Reserve ab. So bleibt die Reserveenergie ausserhalb des Marktes und stört diesen nicht. Aufgrund des Zeitpunkts des Abrufs (nach Handelsschluss) können Abflüsse der Reserve ins Ausland vermieden werden, was freilich kein Exportverbot darstellt.»*

Bei kontinuierlichen Märkten, wie es der Intraday-Markt aktuell ist, kann die erwähnte ausbleibende Markträumung jedoch nicht per se festgestellt werden und somit auch nicht als Abrufkriterium herbeigezogen werden. Um eine Unterdeckung von Bilanzgruppen eindeutig zu quantifizieren und entsprechende Mengen abzurufen, sind mit zeitlichem Vorlauf verbindliche Fahrpläne und Verbrauchsprognosen notwendig.

Gemäss den Erläuterungen (S. 59) muss ein Abruf bei zeitlicher Dringlichkeit auch ohne vorgängige Freigabe möglich sein. Swissgrid ist der Ansicht, dass dies zwingend im Gesetz resp. der ausführenden Verordnung zu regeln ist.

Es ist davon auszugehen, dass bei einem Abruffall ebenfalls eine Knappheitssituation in umliegenden Ländern herrscht. Es ist daher wahrscheinlich, dass zumindest ein Teil der abgerufenen Reserve ins Ausland abfliesst und nicht ausschliesslich zur Behebung der Energiemangellage in der Schweiz zur Verfügung steht. Ein Abfliessen der aus der Reserve produzierten Energie ist aus physikalischen Gründen nicht zu verhindern. Ausserdem stellt sich rechtlich die Frage, ob allfällige Massnahmen zum Verhindern eines Abfliessens mit den handelsvölkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz, namentlich Art. XI GATT und dessen Pendant im Freihandelsabkommen (Art. 13) mit der EU kompatibel wären.

## 8 Änderungsanträge

### Antrag Abs. 1

<sup>1</sup> Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungspässe oder -ausfälle wird jährlich eine Speicherreserve gebildet. In dieser Reserve halten die daran teilnehmenden Betreiber während einer bestimmten Zeit gegen Entgelt Energie **und Leistung** so vor, dass im Bedarfsfall Elektrizität abrufbar ist.

**Begründung:** Ohne «Vorhaltung» der Leistung kann nicht gewährleistet werden, dass die Energie im Bedarfsfall abrufbar ist (vgl. Abschnitt *Sicherstellung von Leistung für den Abruf der Strategischen Reserve* in Abschnitt V 7).

### Antrag Abs. 2:

<sup>2</sup> Zur Teilnahme an der Reserve berechtigt sind **Kraftwerks- Speicherkraftwerks- und Speicherbetreiber** mit ans Schweizer Netz angeschlossenen **Anlagen Speichern**, bei denen Energie in Elektrizität umgewandelt werden kann. Die teilnehmenden Betreiber werden jährlich mittels Ausschreibung ermittelt.

**Begründung:** Die vorliegende Formulierung schränkt den Anbieterkreis auf Speicherkraftwerke und Speicherbetreiber in der Schweiz ein. Sie ist damit nicht technologieneutral und verhindert die Nutzung von weiteren Technologien. Nach Ansicht von Swissgrid hat das Gesetz diese Möglichkeit offenzulassen. Die Erläuterungen (S. 57) erwähnen ebenfalls Kehrrichtverbrennungsanlagen und grosse Batteriespeicher.

Es ist zu erwägen, ob nicht auch Kraftwerke und Speicherbetreiber aus dem Ausland miteinzu-beziehen sind. Beispielsweise kontrahieren die deutschen Übertragungsnetzbetreiber ihre Netzreserve (zwar ungesichert) auch in der Schweiz, Italien oder Frankreich.

Hinsichtlich alternativer Technologien folgert Swissgrid jedoch auch, dass die vorgesehene Ausgestaltung der Strategischen Reserve den Anbieterkreis stark einschränkt. So dürften insbesondere Batterien derzeit kaum in der Lage sein, einen Beitrag zu leisten. Hierzu ein Beispiel:

#### **Annahmen:**

- Grösse der Strategischen Reserve: 1'150 GWh<sup>7</sup>
- Beitrag von Batterien an die Strategische Reserve: 5% resp. 57.5 GWh
- Grösse der Batterien: 18 MW resp. 7.5 MWh<sup>8</sup> (heute grösste Batterie der Schweiz)

**Resultat:** Die Bereitstellung von 5% der Strategischen Reserve erfordert 7'667 Batterien. Selbst unter Einsatz der derzeit weltweit grössten Batterien<sup>9</sup> wären immer noch hunderte zur Speicherung von 57.5 GWh und damit 5% der Reserve erforderlich.

<sup>7</sup> Mittelwert der Werte der Studie von Frontier Economics und Consentec von 2018.

<sup>8</sup> Entspricht der EKZ Batterie in Volketswil.

<sup>9</sup> Siehe bspw. Batterie von Tesla in Australien.

Die Beschaffung der Strategischen Reserve hat zwar grundsätzlich *jährlich* zu erfolgen, jedoch auch die Möglichkeit von «gestaffelten» Beschaffungen zu ermöglichen. Entsprechend beantragen wir die Streichung von «jährlich» im Abs. 2.

#### **Antrag Abs. 3:**

**Antrag:** Abs. 3 streichen

**Begründung:** Die Aufgabe der ElCom ist die Überwachung des StromVG (Art. 22). Sie ist u.a. auch für die Überprüfung der operativen Abwicklung der Reserve verantwortlich. Im Umkehrschluss darf der ElCom damit keine operative Rolle zukommen. Andernfalls würde sie sich selbst als Aufsichtsbehörde ausschalten. Swissgrid beantragt deshalb die Streichung von Abs. 3. Die Festlegung der Vorhaltemenge, des Vorhaltezeitraums und der Grundzüge der Strategischen Reserve hat durch den Bundesrat zu erfolgen (vgl. Anträge zu Abs. 6).

#### **Antrag Abs. 4:**

<sup>4</sup> Die nationale Netzgesellschaft nimmt die jährliche operative Abwicklung der Reserve vor. Sie hat insbesondere folgende wiederkehrenden Aufgaben:

- a. [*unverändert*]
- b. [*unverändert*]
- c. Sie überwacht die ~~Einhaltung der Vorhalteplichten.~~

**Begründung:** Die Verantwortung für die Überwachung der Energieverfügbarkeit im Zusammenhang mit der Strategischen Reserve liegt nach Ansicht von Swissgrid beim Bund. Swissgrid beantragt deshalb, dem Bundesrat die Kompetenz für die Regelung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die Überwachung der Einhaltung der Vorhalteplichten zuzuweisen (vgl. Antrag zu Abs. 6 Bst g).

#### **Antrag Abs. 5:**

<sup>5</sup> Zeichnet sich eine kritische Versorgungssituation ab, so gibt **der Bundesrat die ElCom** die Reserve ~~auf Antrag der Netzgesellschaft~~ zum Abruf frei. Macht der Markt die nötige Energie nicht verfügbar oder tritt der Bedarfsfall anderswie ein, ruft die Netzgesellschaft die nötige Energie zur Deckung der unausgeglichenen Bilanzgruppen **basierend auf der von den Bilanzgruppen angemeldeten Unterdeckung** ab. Sie leistet zu deren Lasten eine Entschädigung an die Betreiber, bei denen der Abruf stattfindet.

**Begründung:** Swissgrid beantragt, dass die Freigabe der Strategischen Reserve durch den Bundesrat erfolgt (vgl. Abschnitt *Verantwortlichkeit für die Versorgungssicherheit V 1*). Zudem kann der Verweis auf die nationale Netzgesellschaft im 1. Satz gestrichen werden (vgl. Abschnitt V 4 Monitoring).

Ob «*die nötige Energie nicht verfügbar ist*» (Abs. 5, 2. Satz) kann bei kontinuierlichem Intraday-Handel kaum festgestellt werden. Auch wird ein substanzieller Teil der Energie bilateral (d.h. OTC – Over The Counter) gehandelt und ist für Swissgrid somit «unsichtbar». Swissgrid hält diesen Ansatz deshalb für ungeeignet und beantragt eine Überarbeitung. Aus Sicht Swissgrid ist

es zwingend nötig, dass Bilanzgruppen die erwartete Unterdeckung mittels verbindlichen Fahrplänen anmelden.

Die Entschädigung der Betreiber muss deutlich unter der den Bilanzgruppen zu Last gelegten Kosten liegen. Ausserdem kann bei einer fixen Vergütung der abgerufenen Energie der Preis nicht als Abrufkriterium genutzt werden (keine Merit-Order-Liste; siehe Abs. 6 Bst. a<sup>bis</sup> Ziff. 2). Es sind deshalb klar definierte Abrufauslöser sowie eindeutige, diskriminierungsfreie Auswahlkriterien festzulegen. Diese bestimmen, welcher Anbieter, welchen Anteil an Energie erbringt.

### Antrag Abs. 6:

<sup>6</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

a. die Kriterien zur Festlegung der Vorhaltemenge, **des Vorhaltezeitraums** und der übrigen Dimensionierung der Reserve;

**Neu a<sup>bis</sup> die Grundzüge:**

**1. der Ausschreibung, einschliesslich allfälliger Entgeltobergrenzen, Eignungs- und Zuschlagskriterien,**

**2. der Entschädigung bei einem Abruf,**

**3. der Strafzahlungen, die die teilnehmenden Betreiber leisten müssen, wenn sie ihren Vorhaltepflichten nicht nachkommen.**

b. den Reserveabruf, wobei Störungen der Energie- und Systemdienstleistungsmärkte möglichst zu vermeiden sind, sowie die ausnahmsweise **die** Möglichkeit einer vorzeitigen Reserveauflösung;

**Neu b<sup>bis</sup> die Kriterien für eine vorzeitige Auflösung;**

c. die Auskunft-, Angabe- und Zutrittsverpflichtungen der Betreiber **und Bilanzgruppenverantwortlichen**;

d. allfällige besondere Regeln für Partnerwerke;

e. Kriterien für einen Preisaufschlag analog zur Ausgleichsenergie;

f. eine allfällige Erweiterung der Berechtigung zur Teilnahme an der Reserve auf Anbieter von Nachfrageflexibilität.

**Neu g. die Zuständigkeiten für die Überwachung der Einhaltung der Vorhaltepflichten.**

### Begründung:

**Bst. a:** Die Festlegung der Vorhaltemenge und des Vorhaltezeitraums hat durch den Bundesrat resp. in Ausführung durch das UVEK zu erfolgen – bspw. in Analogie zur Festlegung des durchschnittlichen Kapitalkostensatzes (vgl. Art. 13 Abs. 3<sup>bis</sup> und Anhang 1 Ziff. 2.4 der StromVV): Der Bundesrat legt auf Verordnungsebene die Grundzüge des Vorhaltezeitraums, der Vorhaltemenge und der übrigen Dimensionierung fest (bspw. Zeitraum März – April, x% des Vorjahresleistungsmaximums für n Tage). Darauf basierend regelt die Verordnung, dass das UVEK «jährlich» die konkrete vorzuhaltende Menge (in MWh) festlegt. Dies hat in Konsultation mit der nationalen Netzgesellschaft zu erfolgen.

**Bst. a<sup>bis</sup>:** Vgl. den Antrag zu Abs. 3. Der Bundesrat hat auch die Grundzüge zu regeln.

**Ziffer 1:** Swissgrid lehnt Entgeltobergrenzen grundsätzlich ab. Entgeltobergrenzen könnten ein effektives Funktionieren der marktbasierter Beschaffung einschränken. In gewissen Fällen kann dies jedoch zu sehr hohen Beschaffungskosten führen, die zu sozialisieren sind. Folglich sollte es keine Pflicht geben, die gesamte Menge beschaffen zu müssen. Weiter ist zu definieren, welche Instrumente im Falle von unzureichenden Angeboten der Swissgrid zur Verfügung stehen und wie diese entschädigt werden. Festzulegen sind auch die Grundzüge der Eignungs- und Zuschlagskriterien, bspw. Kriterien für die Präqualifikation von geeigneten Anlagen.

**Ziffer 2:** Zu beachten sind hier:

- Es darf kein finanzieller Anreiz bestehen, einen Abruf der Strategischen Reserve zu provozieren, d.h. die Entschädigungen müssen tiefer sein als der Markt- oder der Ausgleichsenergiepreis.
- Bei einer fixen Vergütung der abgerufenen Energie – d.h. der Anbieter meldet keinen Energiepreis, wie es heute z.B. beim Abruf von Tertiärregelenergie üblich ist – kann der Preis nicht als Abrufkriterium genutzt werden (Keine Merit-Order-Liste).

**Ziffer 3:** Die Pönale hat u.a. sicherzustellen, dass Anbieter von Strategischer Reserve keinen Anreiz haben, bei einer allfälligen Unterdeckung z.B. ihrer zugeordneten Bilanzgruppe die für die Reserve vorgehaltene Energie selbst zu nutzen und damit ihre Vorhaltepflcht aktiv zu verletzen. Die Pönale muss somit sehr hoch ausfallen resp. die Energiekosten für abgerufene Strategische Reserven für Bilanzgruppen deutlich übersteigen (vgl. hierzu auch den Abschnitt *Kosten einer Strategischen Reserve V 2*).

**Bst. b:** Der Bundesrat hat die Grundzüge des Abrufs festzulegen. Diese können sein die Grundzüge des Abrufprozesses und des Abruftriggers (bspw. Sekundär- und Tertiärenergie sind ausgeschöpft) sowie die Grundzüge bei der Auswahl der abzurufenden Anbieter von Strategischer Reserve (bspw. pro rata).

**Bst. b<sup>bis</sup>:** Eine frühzeitige Reserveauflösung erfordert klar definierte und quantifizierbare Kriterien. Wird die Strategische Reserve nicht mehr gebraucht, bspw. weil sich die Energiemangellage entschärft hat, so soll eine frühzeitige Auflösung möglich sein. Dafür sind klare Kriterien festzulegen, wobei die Anbieter dabei gleich zu behandeln sind. Zudem ist eine zeitlich gestufte Auflösung in Betracht zu ziehen.

**Bst. c:** Zur Bestimmung von Versorgungsengpässen sowie für den Abruf der Reserve sind umfangreiche Daten notwendig. Dazu gehören u.a. die geplante Produktion inkl. Import/Export und die vorhandenen Ressourcen (z.B. Füllstände der Speicherseen). Diese Daten müssen von allen potenziellen Marktteilnehmern bzw. Bilanzgruppen stammen (bspw. die Unterdeckungsfahrpläne der Bilanzgruppen). Swissgrid beantragt deshalb eine Ergänzung von Bst. c.

**Bst. d:** Für die Überprüfung der Einhaltung der Vorhaltepflchten sind auch die Daten aller Partner eines Partnerkraftwerkes eines an der Strategischen Reserve teilnehmenden Betreibers erforderlich (bspw. die ihnen zustehende Wassermenge im Speichersee).

**Bst. f:** Swissgrid begrüsst Massnahmen zur Flexibilisierung der Lastseite. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass sich das Demand-Side-Management hinsichtlich der technischen Eigenschaften bspw. von der Wasserkraft deutlich unterscheidet. Für Swissgrid ist damit fraglich, ob heutige Demand-Side-Management-Produkte für die Strategische Reserve geeignet wären (z.B. kann ein Kühlhaus nicht 2 Wochen lang abgeschaltet werden).

**Bst. g:** Der Antrag ergibt sich aus der Streichung von Abs. 4 Bst. c.

## VI Information und Rechnungsstellung – Art. 12

### Antrag:

<sup>1</sup> Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:

- a. die Netznutzungstarife;
- b. die Jahressumme der Netznutzungsentgelte;
- ~~c. die Messtarife;~~
- ~~d. die Elektrizitätstarife der Grundversorgung;~~
- e. die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzanschluss;  
sowie
- ~~f. die Jahresrechnungen.~~

**Neu<sup>1bis</sup> Für die Verteilnetzbetreiber gilt Abs. 1 zusätzlich für:**

- a. die Messtarife;**
- b. die Elektrizitätstarife der Grundversorgung;**
- c. die Jahresrechnungen.**

<sup>3</sup> Die Netzbetreiber stellen für die Netznutzung transparent und vergleichbar Rechnung. Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen, ~~und der Netzzuschlag~~ nach Artikel 35 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 **und die Speicherreserve nach Art. 8a** sind gesondert auszuweisen. Soweit die Netzbetreiber Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, den Messstellenbetrieb vornehmen oder als Messdienstleister auftreten, sind auch diese Positionen auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

### Begründung:

**Abs. 1:** Die bestehende Regelung ist unklar. Die bisherigen Bst. a, b und e gelten für alle Netzbetreiber. Die Bst. c, d und f hingegen gelten nur für Verteilnetzbetreiber (Bst. d sofern dieser für die Grundversorgung zuständig ist), nicht jedoch für die Übertragungsnetzbetreiberin. Swissgrid beantragt, dies im Gesetz klarzustellen.

**Abs. 3:** Die Erläuterungen begründen die Änderungen in Abs. 3 u.a. mit der Transparenz. Aus dem gleichen Grund sind auch die Kosten der Reserve separat und damit transparent auszuweisen.

## VII Kostentragung Netzanschluss

Im Rahmen der Erarbeitung der Bestimmungen der Revision StromVG war eine Regelung zur Kostentragung von Netzanschlüssen vorgesehen (vgl. z.B. BFE Präsentation vom 12. Dezember 2016 «Revision StromVG: Massnahmenüberblick 1. Paket» sowie vom 16. September 2016 «Einschätzung BFE – Kostentragung beim Netzanschluss von Produktion»).

Das Anliegen wurde Anfang 2018 (bzw. in der Begleitgruppensitzung vom 9. März 2018) aus der Vorlage gestrichen.

Aufgrund der finanziellen Tragweite beantragt Swissgrid eine gesetzliche Regelung zur Kostentragung Netzanschluss. Die Regelung hat sich dabei an den bestehenden Branchenregelungen zu orientieren:

*Swissgrid erhebt vom Netzanschlussnehmer einen Netzanschlussbeitrag. Dieser entspricht den Kosten der Erstinvestitionen für die Erstellung der Netzanschlussanlagen auf Übertragungsnetzebene (alle für den sicheren und effizienten Betrieb des Übertragungsnetzes notwendigen Anlagen, insbesondere Schaltanlagen, Schaltanlagenteile, Leitungen, Netzelemente und Rohrblöcke zwischen der Netzanschlussstelle und der Eigentums Grenze sowie die Kosten der Projektierung), die nur für den eigenen Bedarf des Netzanschlussnehmers verwendet werden.*

### VIII Netzzugang – Art. 13

**Abs. 3:** Swissgrid begrüsst die vorgesehene Streichung des Vorrangs bei der Zuteilung von Netzkapazitäten für Stromlieferungen an Endverbraucher in der Grundversorgung und für Stromlieferungen aus erneuerbaren Energien ausdrücklich. Die heutige Regelung ist nicht umsetzbar. Zudem unterstützt die Streichung die effiziente Nutzung begrenzter Netzkapazitäten und dient der Systemsicherheit.

### IX Netznutzungstarife – Art. 14

#### Antrag:

<sup>3</sup> Das Netznutzungsentgelt wird auf der Basis der Netznutzungstarife erhoben. Diese sind für ein Jahr fest und von den Netzbetreibern gemäss den folgenden Grundsätzen festzulegen:

a. – c. [*unverändert*]

d. ...

e. Sie müssen dem Ziel ~~den Zielen~~ einer effizienten Netzinfrastruktur ~~und Elektrizitätsverwendung~~ Rechnung tragen.

**Neu <sup>3bis</sup> Von den in Absatz 3 Buchstabe c enthaltenen Grundsätzen ausgenommen ist die nationale Netzgesellschaft.**

<sup>3ter</sup> [*bisheriger 3<sup>bis</sup>*]

<sup>3quater</sup> [*bisheriger 3<sup>ter</sup>*]

#### Begründung:

**Abs. 3 Bst. e:** Bei der Gestaltung der Netznutzungsentgelte soll zukünftig nicht mehr auf Energieeffizienzziele, sondern vermehrt auf die Auswirkungen der Netznutzung abgestellt werden (vgl. auch unseren Antrag XVIII zu Art. 20 Abs. 2 Bst. b). Mit den Änderungen gemäss dem 1. Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 wurde das diesbezüglich sinnvolle Ziel «effiziente Netzinfrastruktur» eingefügt. Damals nicht gestrichen wurde jedoch das in diesem Kontext systemfremde Ziel der «effizienten Elektrizitätsverwendung». Mit der vorliegenden Änderung soll auch ein Signal gesetzt werden: Nutzungen, welche vermehrte und teure Massnahmen zur Erhöhung der Netzkapazität und/oder zur Sicherstellung der Systemsicherheit zur Folge haben, sollen in Zukunft stärker belastet werden.

**Abs. 3<sup>bis</sup>:** Der bestehende Abs. 3 unterscheidet nicht zwischen Übertragungs- und Verteilnetz. Die Buchstaben a bis e sind jedoch nicht alle für das Übertragungsnetz anwendbar. So hat Swissgrid insbesondere keine Kundengruppen. Es ist im Gesetz klarzustellen, dass Bst. c im Übertragungsnetz keine Anwendung findet.

### Rechtsgrundlage für die individuelle Anlastung von Kosten des Übertragungsnetzes

Der bestehende Abs. 3<sup>bis</sup> regelt, dass die Kosten, die die Netzbetreiber individuell in Rechnung stellen, bei der Festlegung des Netznutzungsentgelts nicht berücksichtigt werden dürfen. Im Gesetz fehlt jedoch bisher eine ausdrückliche Grundlage für die individuelle Anlastung von Kosten für Wirkverluste und Blindenergie. Allenfalls könnte – z.B. in einem neuen Abs. 3<sup>quinquies</sup> – der Bundesrat mit einer umfassenden Kompetenzdelegation für den Erlass von Bestimmungen ausgestattet werden, damit eine individuelle Anlastung von Kosten verursachergerecht stattfinden kann. Ob diese Kompetenzdelegation ausreichen würde, ist gemäss Urteil A-8641/2010 des BVGer vom 2. Mai 2013, wonach der Kreis der Kostenpflichtigen zwingend und abschliessend in einem Gesetz im formellen Sinn zu bestimmen ist, jedoch fraglich. Swissgrid beantragt deshalb in Anlehnung an das erwähnte BVGer-Urteil, eine Rechtsgrundlage im StromVG für die individuelle Anlastung von Kosten des Übertragungsnetzes für Wirkverluste und Blindenergie an die jeweiligen Verursacher zu schaffen.

### X Anrechenbare Netzkosten – Art. 15

#### Antrag:

<sup>2</sup> Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere:

- a. [unverändert]
- b. [unverändert]
- c. ~~die Entgelte für die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb~~
- d. [unverändert]

#### Begründung:

**Abs. 2:** Abs. 2 regelt «*Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen*». Die Bestimmung resp. Art. 15 als Ganzes gilt für (alle) Netzbetreiber. Nach Ansicht von Swissgrid ist die Formulierung – zumindest im Übertragungsnetz – weit auszulegen, d.h. als Betriebskosten gelten die im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben anfallenden Kosten.

**Abs. 2 Bst. a:** Swissgrid beantragt eine Anpassung der Erläuterungen auf S. 63 (resp. der Botschaft des Bundesrates). Es muss klar sein, dass auch die Kosten für die Vorbereitungsmaßnahmen anrechenbar sind (vgl. Abschnitt V 3 *Kostentragung bei einer Strategischen Reserve*).

#### Antrag:

*«In Absatz 2 werden zwei neue Posten aufgeführt. Damit wird geklärt, dass die Kosten für die Speicherreserve und die Flexibilitätsnutzung grundsätzlich zum Netznutzungsentgelt*

*geschlagen werden. In den jeweiligen Fällen gelten für die Anrechenbarkeit natürlich die Kriterien nach Absatz 1. Bei der Speicherreserve sind nur die Kosten, die durch die Vorhalteentschädigungen (inkl. Vorbereitungsmaßnahmen) entstehen, erfasst (nicht aber jene für die Abrufsentschädigungen) und bei der Flexibilität nur die Kosten für netzdienliche Flexibilität. Die Zuordnung der Vorbereitungsmaßnahmen zu den Betriebs- oder Kapitalkosten ist jeweils für den konkreten Einzelfall nach den üblichen Regeln zu bestimmen.»*

**Abs. 2 Bst. c:** Mit Inkrafttreten der Bestimmungen der SSN tritt auch ein neuer Art. 15 Abs. 2 Bst. c StromVG in Kraft. Gemäss diesem gelten «die Entgelte für die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb» als Betriebskosten. Swissgrid geht davon aus, dass damit primär die grundsätzliche Anrechenbarkeit der Kosten für die Zusage von Dienstbarkeiten sichergestellt werden sollte. Die Materialien (Botschaft des Bundesrates zur SSN, amtliches Bulletin, Erläuterungen zum bisherigen Art. 12 Abs. 1 StromVV) enthalten jedoch keine Informationen zur Auslegung dieser Bestimmung.

Für Swissgrid nicht nachvollziehbar ist insbesondere die Formulierung «Einräumung von Rechten». So ist auch die Übertragung des vollen Eigentums an einem Vermögenswert von einem Dritten auf Swissgrid nichts anderes als die Einräumung eines Rechts. Damit müssten die Kosten eines Kaufs jedes materiellen Guts (wie Masten, Kabel, aber auch Fahrzeuge, Büroinventar etc.) den Betriebskosten zugeordnet werden. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Das im StromVG für die Swissgrid festgelegte Geschäftsmodell sieht vor, dass Swissgrid für das eingesetzte Kapital eine vom Bundesrat festgesetzte Verzinsung bekommt. Auch die anerkannte Praxis der Rechnungslegung (nach OR und Swiss GAAP FER) sieht eine Aktivierungspflicht für Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer vor. Swissgrid beantragt deshalb die Streichung von Art. 15 Abs. 2 Bst. c.

**Abs. 3 Bst. b:** Bst. b spricht von «die kalkulatorischen Zinsen für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten». Die Bestimmung resp. Art. 15 als Ganzes gilt für (alle) Netzbetreiber. Nach Ansicht von Swissgrid ist die Formulierung – zumindest im Übertragungsnetz – weit auszulegen, d.h. als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens die kalkulatorischen Zinsen auf allen für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe notwendigen Vermögenswerten.

## **XI Individuell in Rechnung gestellte Kosten für die Strategische Reserve – Art. 15a**

**Antrag:** Wir beantragen eine Verankerung der Kostentragung von Bilanzgruppen für den Abruf der Strategischen Reserve im StromVG (vgl. Abschnitt V 3 *Kostentragung bei einer Strategischen Reserve* zu Art. 8a).

## **XII Kosten der Netznutzung durch grenzüberschreitende Lieferungen – Art. 16**

**Antrag:** Artikel streichen

**Begründung:** Der Artikel bezieht sich wie in Art. 14 StromVV ausgeführt auf die durch grenzüberschreitende Stromtransite verursachten Kosten und deren Entschädigung im Rahmen des Inter-Transmission-System-Operator-Compensation-(ITC-)Mechanismus. ITC wird durch die Verordnung 838/2010 der Europäischen Kommission geregelt. Eine zusätzliche Regelung der Kostentragung für Stromtransite im StromVG erübrigt sich.

### XIII Intelligente Messsysteme – Art. 17a<sup>ter</sup>

**Antrag:** Abs. 2 schafft die Grundlage für die Einführung von intelligenten Messsystemen. Gemäss der Bestimmung kann der Bundesrat u.a. die Netzbetreiber dazu verpflichten, ab einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern oder bei gewissen Gruppen davon intelligente Messsysteme zu verwenden. Die Erläuterungen sprechen von «Verteilnetzbetreiber» und nicht «Netzbetreiber» (S. 65):

*«Mit der Revision des StromVG im Rahmen der Totalrevision des EnG wurde der Bundesrat ermächtigt, den Verteilnetzbetreibern Vorgaben zur Einführung intelligenter Messsysteme zu machen.»*

Der Einbau solcher Messsysteme im Übertragungsnetz widerspräche dem Schutz kritischer Infrastrukturen resp. der zugehörigen Informations- und Kommunikationstechnik. Im Übertragungsnetz sind Zähler (für die Abrechnung) vollständig vom Leitsystem (für die Netzführung) getrennt und in unterschiedlichen Sicherheitszonen untergebracht. Intelligente Messsysteme würden diese Trennung unterwandern (vgl. StromVV Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziffer 3 und Abs. 2 Bst. d). Im Gesetz oder in der Verordnung (vgl. Art. 8a Abs. 3 StromVV) ist deshalb klarzustellen, dass im Übertragungsnetz keine Pflicht zum Einbau von intelligenten Messsystemen besteht. Wir verweisen auch auf den Antrag 7 unserer Stellungnahme vom 13. September 2018 im Rahmen der Vernehmlassung der SSN-Verordnungen.

### XIV Nutzung von Flexibilität – Art. 17b<sup>bis</sup>

Swissgrid begrüsst, dass mit den Änderungen des regulatorischen Rahmens die Voraussetzungen für den markteffizienten Zugang und die markteffiziente Nutzung von Flexibilitäten verbessert werden sollen. Die neuen Regelungen dürfen dabei die Verfügbarkeit von Flexibilitäten für die Beschaffung von Regelenergie jedoch nicht einschränken. Den Verteilnetzbetreibern sollte nur zur Behebung einer Gefährdung des Netzbetriebs priorisierter Zugriff auf Flexibilität der Endverbraucher eingeräumt werden. Die Anwendung des Abs. 4 (garantierte Nutzungen) muss restriktiv gehandhabt werden und sollte einer Missbrauchsüberprüfung der ElCom unterstehen.

#### **Antrag:**

<sup>4</sup> Sie können in ihrem Netzgebiet, auch ohne Zustimmung des Flexibilitätsinhabers im jeweiligen Fall oder zum Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems (Art. 17b Abs. 3) und auch wenn Nutzungsrechte Dritter entgegenstehen, Flexibilität gegen angemessene Vergütung wie folgt netzdienlich nutzen (garantierte Nutzungen):

- a. zur Abregelung oder zu einer anderen Steuerung eines bestimmten Anteils der Einspeisung;
- b. zur Überbrückung, wenn andere, bereits eingeleitete netzseitige Massnahmen noch nicht greifen;
- c. bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs; diese Nutzung muss nicht vergütet werden, ausser wenn die Abwendung der Gefährdung zumutbar gewesen wäre.

<sup>5</sup> Der Bundesrat legt pro Erzeugungstechnologie den abregel- oder steuerbaren Anteil an garantierter Nutzung (Abs. 4 Bst. a) fest. Er ~~kann~~ **regelt** zudem insbesondere **regeln**:

- a. Transparenz- und Publikationspflichten der Verteilnetzbetreiber;
- b. den Schutz der Flexibilitätsinhaber bei Verträgen nach Absatz 2;
- ~~dc.~~ Vorgaben für den Fall, dass die Verteilnetzbetreiber mit ihren Vergütungen oder übrigen Vertragsbedingungen andere Flexibilitätsnutzungen so stark verdrängen, dass sich kein Markt entwickeln kann;
- ~~fd.~~ eine Evaluation der Regelung gemäss diesem Artikel durch die ECom.

**Neu <sup>6</sup> Der Bundesrat kann zudem regeln:**

- ~~ca.~~ die Grundzüge der Vergütung bei den garantierten Nutzungen;
- ~~eb.~~ Vorgaben für die Vertragspartner bei Flexibilitätsnutzungen, gleich welcher Art, wenn sich diese Nutzungen auf andere Akteure stark negativ auswirken.

#### **Begründung:**

Vorhandene und angebotene Flexibilität muss dem gesamten System dienlich sein. Es fehlt eine klar definierte Abgrenzung, in welchen Fällen der Verteilnetzbetreiber in die Rechte Dritter eingreifen darf. Die Regelungen in Abs. 4 reichen dafür nicht aus. Flexibilität sollte vorrangig zu systemdienlichen Zwecken genutzt werden und nicht für finanzielle Optimierungszwecke. Eine Verwendung von Flexibilitäten sollte mit der nationalen Netzgesellschaft koordiniert werden, um die optimale Nutzung dieser Ressource zu gewährleisten. Im Hinblick auf ein Stromabkommen sollte auch darauf geachtet werden, dass die vorgeschlagenen Regelungen nicht im Widerspruch zu neuen Regelungen aus dem sogenannten «Clean Energy Package» der EU stehen.

**Abs. 4 Bst. b:** Der Begriff «Überbrückungsmassnahme» macht keinen Sinn. Entweder sind es Massnahmen, die zum Erhalt der Stromversorgung helfen, oder nicht. Die Überbrückungseigenschaft ist nicht relevant. Der Verteilnetzbetreiber muss in seiner Berichterstattung die Nutzung dieser Flexibilität begründen.

**Abs. 5 und 6 neu:** Produktions- und verbraucherseitige Flexibilitätspotentiale müssen ungehindert am Markt partizipieren können und Investitionsanreize für weitere Flexibilitätspotentiale setzen. Der Bundesrat wird auf Verordnungsebene deshalb genaue Berichts- und Rechenschaftspflichten für die Verwendung der Flexibilität gem. Abs. 4 festlegen müssen, um Missbrauch zu verhindern und damit die Marktöffnung für Flexibilitäten nicht zu gefährden. Swissgrid beantragt deshalb für die Buchstaben a, b, d und f eine verpflichtende Regelungskompetenz des Bundesrates einzurichten. Insbesondere sollte dem Verteilnetzbetreiber bei einem Eingriff aufgrund einer Gefährdung des Netzbetriebs eine Verpflichtung zur begründeten Berichterstattung an die ECom auferlegt werden.

Eine Regelung der Buchstaben c und e kann hingegen im Ermessen des Bundesrates verbleiben.

#### **XV Datenaustausch und Informationsprozesse – Art. 17b<sup>ter</sup>**

**Antrag:** Siehe Antrag zu Art. 8 Abs. 1<sup>ter</sup> neu.

## XVI Nationale Netzgesellschaft – Art. 18

### Antrag:

<sup>4bis</sup> **Die Vorkaufsfälle werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Übertragungen an eine von einem bestehenden Aktionär beherrschte Einheit und Übertragungen unter bestehenden Aktionären gelten nicht als Vorkaufsfall. Der Bundesrat regelt die. Die weiteren Einzelheiten zum Vorkaufsrecht und zum Verfahren werden in den Statuten geregelt. Er erlässt Vorschriften zur Bekanntmachung des Vorkaufsfalls und zum Verfahren einschliesslich der Fristen; insbesondere kann er festlegen:**

- a. dass bestimmte Fälle wie Käufe durch gewisse kantons- und gemeindenaher Einheiten oder unternehmensinterne Überträge nicht als Vorkaufsfall gelten;
- b. dass bei untergeordneten Vertragsinhalten vom Vertrag, der den Vorkaufsfall auslöst, abgewichen werden darf;
- c. wie zu verfahren ist, wenn mehrere Berechtigte ihr Vorkaufsrecht ausüben;
- d. dass mehrere Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht gemeinschaftlich ausüben können.

<sup>6</sup> ... Ebenfalls zulässig ist die regelzonenübergreifende Beschaffung von Systemdienstleistungen gemeinsam mit ausländischen Übertragungsnetzbetreibern.

<sup>7</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen juristischer Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.

**Die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.**

*[Für den Fall, dass der revidierte Art. 18 Abs. 7 eingeführt wird, sollte zur Umsetzung von Abs. 7 in Art. 33c eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren eingeführt werden]*

### Begründung:

**Abs. 4:** Der Erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage hält fest, dass die zentrale Frage ist, welche Käufer als «Kantone» oder «Gemeinde» gelten. In der Vergangenheit stellte sich immer wieder die Frage, ob öffentliche Pensionskassen als solche gelten. Swissgrid regt an, die Frage, ob öffentliche Pensionskassen zu den vorkaufsberechtigten Parteien zählen, im Gesetz klarzustellen.

**Abs. 4<sup>bis</sup>:** Die Art der Bekanntmachung der Vorkaufsfälle sollte direkt aus dem Gesetz ersichtlich sein, das Schweizerische Handelsamtsblatt bietet sich dazu an. Zudem sollte das Gesetz (und nicht bloss die Verordnung oder die Statuten) festlegen, welche Übertragungen nicht als Vorkaufsfälle gelten. Übertragungen an eine beherrschte Einheit gelten gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht als Vorkaufsfall. Ebenso gelten gemäss den bestehenden Statuten Übertragungen unter Aktionären nicht als Vorkaufsfall. Alle weiteren Punkte sollten hingegen in

den Statuten, welche ihrerseits gemäss Art. 19 Abs. 1 StromVG der Genehmigung des Bundesrates unterliegen, festgelegt werden. Wichtig ist dabei, dass die Regelungen rechtssicher und gleichzeitig praktikabel sind. Die den bestehenden Aktionären bekannten und seit mittlerweile mehreren Jahren bestehenden Mechanismen zur Abwicklung von Vorkaufsfällen sind eingesperrt, funktionieren gut und sollten deshalb weitgehend beibehalten werden.

**Abs. 6:** Swissgrid begrüsst die vorgesehene Klarstellung, beantragt aber eine Anpassung. Mit der vorgesehenen Bestimmung wäre nur das ÜNB/ÜNB-Modell möglich. Dieses Modell ist heute das von Swissgrid bevorzugte und angewandte. Jedoch gibt es andere Übertragungsnetzbetreiber in der EU, die auch direkt Gebote von ausländischen Anbietern berücksichtigen, ohne bei der Beschaffung mit dem Übertragungsnetzbetreiber zusammen zu arbeiten. Diese Option ist mithin in den Erläuterungen aufgezeigt. Gemäss den Erläuterungen (S. 73) kann Swissgrid *«weiterhin auch direkt geeignete Gebote von ausländischen Anbietern berücksichtigen»*. Diese allgemeinere Formulierung sollte sich auch im Gesetzestext widerspiegeln. Folglich beantragen wir die Streichung der Formulierung *«gemeinsam mit ausländischen ÜNB»* im Abs. 6. Ohne diese Anpassung wäre Swissgrid gegenüber ausländischen Übertragungsnetzbetreibern benachteiligt, da sie aufgrund der Bestimmung nicht auch direkt auf ausländische Anbieter zugehen, sondern ausschliesslich gemeinsam mit ausländischen ÜNB beschaffen könnte. Im Sinne der europäischen Marktintegration würde es Swissgrid zudem begrüssen, wenn die schweizerischen Anbieter im regelzonenübergreifenden SDL-Markt gleich wie die ausländischen Anbieter behandelt würden.

Die Erläuterungen (S. 73) schreiben weiter: *«Kosten, die im Zusammenhang mit der regelzonenübergreifenden Beschaffung von Systemdienstleistungen gemeinsam mit ausländischen Übertragungsnetzbetreibern entstehen, sind als Betriebskosten im Sinne von Artikel 15 Abs. 2 zu qualifizieren.»* Swissgrid lehnt diese allgemeine Zuordnung zu den Betriebskosten ab. Regelzonenübergreifende Tätigkeiten können auch die Anschaffung von Vermögenswerten (Bspw. IT-Infrastruktur) bedingen. Entsprechend ist die Zuordnung zu Betriebs- oder Kapitalkosten jeweils für den konkreten Einzelfall nach den üblichen Regeln zu bestimmen.

**Abs. 7:** Swissgrid lehnt die vorgeschlagene Anpassung von Art. 18 Abs. 7 ab. Im Verwaltungsrat von Swissgrid braucht es – neben weiteren Fachkompetenzen – mehrere Personen, welche über ausgewiesene elektrowirtschaftliche Fachkompetenz auf aktuellstem und neuestem Stand verfügen und welche die aktuellen Herausforderungen der Elektrowirtschaft aus nächster Nähe kennen. Die bisherige Regelung betreffend Zusammensetzung des Verwaltungsrates stellte sicher, dass für die Besetzung des Verwaltungsrates mit energiewirtschaftlicher Fachkompetenz eine Vielzahl von Personen zur Auswahl standen. Die vorgeschlagene Regelung, wonach alle Mitglieder des Verwaltungsrates unabhängig von der Elektrowirtschaft (Erzeugung und Handel) sein müssen, würde die Auswahl von Personen mit dieser Fachkompetenz in der Schweiz erheblich einschränken und den Interessen der Gesellschaft auf einen mit der nötigen Fachkompetenz ausgestatteten Verwaltungsrat zuwiderlaufen. Swissgrid gewährleistet unter dem bestehenden Art. 18 Abs. 7 StromVG durch Berücksichtigung verschiedener Governance-Massnahmen die Unabhängigkeit in der Entscheidungsfindung des Verwaltungsrates. Anzumerken ist, dass – anders als im erläuternden Bericht dargestellt – bereits heute von Gesetzes wegen alle Mitglieder in der Geschäftsleitung von der Elektrowirtschaft unabhängig sein müssen. Aus vorgenannten Gründen lehnt Swissgrid die vorgeschlagene Revision von Art. 18 Abs. 7 ab. Für den Fall, dass eine entsprechende Anpassung von Art. 18 Abs. 7 trotzdem vorgenommen würde, wäre Swissgrid vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Kontinui-

tät und dem eingeschränkten Kandidatenfeld auf eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren ab Inkraftsetzung der Regelung angewiesen.

## XVII Statuten der nationalen Netzgesellschaft – Art. 19 b

### Antrag:

<sup>1</sup> Die Aktionäre der Netzgesellschaft teilen dieser **bei Veränderungen ihrer direkten oder indirekten Eigentümerstruktur umgehend, mindestens jedoch jährlich bis spätestens Ende Februar** vor den Generalversammlungen mit, ob sie ihrerseits von Kantonen oder Gemeinden **direkt oder indirekt** beherrscht sind, und belegen dies. Von dieser **wiederkehrenden** Pflicht ausgenommen sind **Aktionäre, bei denen jeweils bis Ende Februar keine Veränderung in ihrer direkten oder indirekten Eigentümerstruktur stattfand**, Kantone und Gemeinde sowie, wenn der Bundesrat es vorsieht, weitere staatliche oder staatsnahe Aktionäre. **Als Beherrschung gilt die Möglichkeit, bestimmenden Einfluss auszuüben. in sinngemässer Anwendung von Artikel 963 Absatz 2 OR Kontrolle auszuüben.**

**Begründung:** Die Mitteilungen der Aktionäre müssen im Hinblick auf Generalversammlungen der Gesellschaft mit einer gewissen Vorlaufzeit bei Swissgrid eintreffen, damit Zeit für die Prüfung bleibt. Swissgrid schlägt vor, diese Frist direkt in das Gesetz aufzunehmen. Da die ordentliche Generalversammlung in der Regel im Mai, aber nicht jedes Jahr am selben Tag stattfindet, bietet sich die Frist bis Ende Februar an. Im Hinblick auf unterjährige, ausserordentliche Generalversammlungen ist die Gesellschaft auf die umgehende Mitteilung allfälliger Veränderungen bezüglich der Eigentümerstruktur der Aktionäre angewiesen. Die Eigentümerstruktur der Aktionäre ist erfahrungsgemäss wenigen Änderungen unterworfen. Aus diesem Grund schlägt Swissgrid vor, dass bloss Aktionäre mit einer Veränderung in ihrer Eigentümerstruktur Mitteilung erstatten müssen. Der Begriff «Beherrschung» sollte im Gesetz präzisiert werden, um den Prüfungsauftrag an Swissgrid zu konkretisieren. Es bietet sich an, den Kontrollbegriff des Obligationenrechts heranzuziehen, so wie das der Bundesrat in seiner Botschaft zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke bei der Revision von Art. 697j OR vorschlägt (vgl. Unterlagen zur Medienmitteilung des Bundesrates vom 22. November 2018).

## XVIII Aufgaben der nationalen Netzgesellschaft – Art. 20

### Antrag:

<sup>2</sup> Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- b. Sie ist für das Bilanzmanagement verantwortlich und stellt die weiteren Systemdienstleistungen einschliesslich Bereitstellung von Regelenergie sicher. Sofern sie die Systemdienstleistungen nicht selber erbringt, beschafft sie diese nach marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. **Verbrauchsseitig berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.**

**Neu i<sup>10</sup>. Sie schliesst Elektrizitätserzeuger, Speicher, Verteilnetzbetreiber und Endverbraucher an das Übertragungsnetz an, sofern der Anschluss an das Übertragungsnetz aus technischen oder betrieblichen Gründen notwendig ist.**

**Begründung:**

**Abs. 2 Bst. b:** Swissgrid ist einverstanden mit dem 2. Satz resp. der Übernahme der Bestimmung von Art. 22 Abs. 1 StromVV ins StromVG. Systemdienstleistungen, welche Swissgrid selber erbringt sind bspw. Systemkoordination und Bilanzmanagement, Kompensation von Wirkverlusten sowie Blindleistungskompensationsanlagen im Übertragungsnetz (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. g). Wir regen eine diesbezügliche Präzisierung der Erläuterungen an – insb. um klarzustellen, dass die Formulierung nicht im Widerspruch zu Art. 18 Abs. 6 StromVG steht.

Mit dem neuen 3. Satz soll Swissgrid verpflichtet werden, bei der Beschaffung von Systemdienstleistungen Anlagen, mit denen Elektrizität verbraucht wird, ohne dass eine Nutzung oder Zwischenspeicherung für eine spätere Nutzung dieser Elektrizität erfolgt, nicht oder nur noch eingeschränkt (z.B. bei Liquiditätsengpässen auf dem Systemdienstleistungsmarkt) zu berücksichtigen (Erläuterungen S. 75). Als Beispiel nennen die Erläuterungen sogenannte «Stromvernichtungsanlagen», deren Einsatz mit den Zielen der Energiestrategie 2050 nicht vereinbar seien.

Swissgrid teilt die Meinung, dass eine gezielte «Vernichtung» von Elektrizität den Zielen der Energiestrategie 2050 widerspricht. Die nun vorgesehene Ergänzung im StromVG – insb. unter Verwendung des Begriffs «vorab» – würde jedoch die Erstellung einer Merit-Order-Liste nach Effizienz-Kriterien erfordern. Dies ist im Widerspruch zum unveränderten gesetzlichen Auftrag der Swissgrid, Systemdienstleistungen diskriminierungsfrei und effizient zu beschaffen. Die *effiziente Energienutzung* ist ein explizites Ziel des Energiegesetzes, nicht jedoch des StromVG (vgl. jeweils Art. 1 Zweck der beiden Gesetze). Bei einer verbrauchsseitigen Bevorzugung von energieeffizienten Angeboten besteht die Gefahr, dass damit kosteneffiziente Angebote ausgeschlossen werden, was den Zielen des StromVG widerspricht (Art. 1). Eine allfällige Regelung zum Verbot des Baus/Betriebs von nicht energieeffizienten Anlagen wäre deshalb unseres Erachtens nicht im StromVG, sondern bspw. im Energiegesetz zu verankern.

Für eine Umsetzung der vorgelegten Änderung müsste der Bund zudem eine eindeutige und rechtlich belastbare Definition eines Effizienzkriteriums, wie z.B. das Erreichen eines minimalen Wirkungsgrades, festlegen. Das Verfahren zur Beschaffung würde aber in jedem Fall aufwändiger und die Beschaffung damit insgesamt ineffizienter. Weiter wäre auch zu berücksichtigen, dass ein Ausschluss bestimmter Technologien zusätzliche Hürden für eine zukünftige Harmonisierung der Teilnahmebedingungen an den neuen europäischen Regelenenergieplattformen darstellen könnten.

Wir beantragen deshalb die Streichung des letzten Satzes in Art. 20 Abs. 2 Bst. b.

**Abs. 2 Bst. i neu:** Die Ergänzung ergibt sich aus den Anträgen zu den Artikeln 5 und 7. Bisher regelt Art. 5 implizit die Pflicht von Swissgrid, Elektrizitätserzeuger, Speicher, Verteilnetzbetreiber und Endverbraucher an das Übertragungsnetz anzuschliessen. Wir beantragen, dass dies neu im Art. 20 Abs. 2 geregelt wird.

<sup>10</sup> Der Bst. i ergibt sich unter Berücksichtigung der Änderungen im Rahmen der SSN.

An das Übertragungsnetz anzuschliessen sind insbesondere die Verteilnetze der Netzebene 3, die SBB sowie die grossen Elektrizitätserzeuger und Speicher (bspw. Pumpspeicherkraftwerke). Ein weiteres Beispiel sind Verteilnetze der Netzebene 5, sofern diese keinen Anschluss an die Netzebene 3 haben. Indes darf sich aus Bst. i keine Pflicht zum Anschliessen «beliebiger» resp. aller Anschlussnehmer ergeben. Insbesondere im Falle von Endverbrauchern ist ein Anschluss an das Übertragungsnetz in den allermeisten Fällen weder notwendig noch sinnvoll. Die Pflicht zum Anschliessen von Anlagen ist auf diejenigen zu beschränken, bei denen ein Anschluss an das Übertragungsnetz aus technischen oder betrieblichen Gründen notwendig ist (vgl. hierzu auch den «Transmission Code 2013»).

**Abs. 3:** Swissgrid begrüsst die vorgesehene Streichung von Abs. 3. Eine buchstabengetreue Umsetzung der bisherigen Bestimmung wäre kaum machbar und marktverzerrend.

### XIX Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs – Art. 20a

#### Antrag:

<sup>1</sup> Die nationale Netzgesellschaft vereinbart mit geeigneten **direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen** Verteilnetzbetreibern, Elektrizitätserzeugern, **Speichern und Endverbrauchern und sonstigen direkt oder indirekt an ein Elektrizitätsnetz angeschlossenen** auf einheitliche Weise alle notwendigen Massnahmen, die sie zur Vermeidung oder Beseitigung einer Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes trifft oder veranlasst. **Die direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen Verteilnetzbetreiber sind ihrerseits verpflichtet mit geeigneten an ihr Netz direkt angeschlossenen Verteilnetzbetreibern, Elektrizitätserzeugern, Speichern, Endverbrauchern solche Vereinbarungen abzuschliessen.**

<sup>2</sup> Sie ordnet solche Massnahmen an, wenn eine ~~unmittelbare und erhebliche~~ Gefährdung **des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes** besteht und eine Vereinbarung fehlt. Sie meldet diese Anordnungen anschliessend ~~umgehend~~ der EICom.

<sup>3</sup> Sie trifft Ersatzmassnahmen **oder ordnet solche an**, wenn Massnahmen nicht wie vereinbart oder angeordnet ergriffen werden. Die durch Ersatzmassnahmen verursachten Mehrkosten tragen die Säumigen.

<sup>4</sup> Im Übrigen sind die Kosten von Massnahmen nach diesem Artikel ~~der als Kosten des Übertragungsnetzes zuzurechnen und nach Massgabe von Artikel 15 anrechenbar.~~ **Der Bundesrat kann die Einzelheiten regeln.** ~~Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Zurechnung der Kosten vorsehen.~~

**Begründung:** Gemäss den Erläuterungen hat Art. 20a zum Ziel, das geltende Konzept bei Gefährdung des sicheren Netzbetriebs weiter zu schärfen und die sich teilweise auf Verordnungsebene befindenden Regelungen auf Stufe Gesetz zu heben. Swissgrid begrüsst dieses Ansinnen grundsätzlich.

Die Verantwortlichkeiten unter den Akteuren bleiben auch unter dem neuen Art. 20a geteilt. Die Anträge der Swissgrid zielen daher darauf ab, die jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten der Akteure zu klären, damit diese gemeinsam für ein Funktionieren des Gesamtsystems sorgen. Schliesslich ist es Swissgrid ein Anliegen, an dieser Stelle nochmals klarzustellen, dass das Gebot der gegenseitigen Unterstützung sowohl im Normalbetrieb wie auch im Gefährdungsfall gelten muss (vgl. Art. 8 Abs. 1bis).

**Abs. 1:** Gemäss dem Wortlaut von Abs. 1 soll Swissgrid nicht nur Vereinbarungen mit direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen Netzteilnehmern schliessen, sondern mit allen geeigneten – unabhängig davon, ob diese direkt an das Übertragungsnetz angeschlossen sind oder nicht. Swissgrid hat nur begrenzte Kenntnisse über die Netzinfrastruktur der untergelagerten Netze sowie der an andere Netzebenen angeschlossenen Akteure und deren vertraglichen Beziehungen. Für Swissgrid ist es damit nicht zielführend, mit nicht direkt an das Übertragungsnetz Angeschlossenen Vereinbarungen abzuschliessen.

Die Erläuterungen (S. 76) statuieren:

*«Der weite Kreis der zur Unterstützung Verpflichteten bedeutet indes keinesfalls, dass die Swissgrid z.B. flächendeckend mit Endverbrauchern auf tieferen Netzebenen Vereinbarungen abschliessen müsste, damit im Notfall regional Netzlast abgeworfen werden kann. Vielmehr dürften sich Vereinbarungen mit Verteilnetzbetreibern anbieten, in denen diese verpflichtet werden, im Gefährdungsfall Lasten in ihrem Netz abzuwerfen bzw. sicherzustellen, dass Verteilnetzbetreiber auf tieferen Netzebenen solche Abwürfe vornehmen.»*

Swissgrid begrüsst diese Auslegung von Abs. 1. Jedoch erachtet es Swissgrid als kaum umsetzbar, die Einhaltung der Pflicht der Verteilnetzbetreiber, mit ihren unterliegenden Netzbetreibern, Endverbrauchern und Erzeugern entsprechende Vereinbarung abzuschliessen, zu überprüfen oder durchzusetzen. Swissgrid präferiert eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zum Abschluss von Vereinbarungen für die verschiedenen Netzebenen im Gesetz. Dies schafft klare Rollenverhältnisse und trägt dem Grundsatz Rechnung, dass alle Netzbetreiber zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet sind. Geeignet erscheint daher eine entsprechende Kaschadierung der Massnahmen auf die jeweils unterliegenden Netzbetreiber.

Gemäss den Erläuterungen soll Swissgrid je nach benötigter Reaktionszeit direkten Zugriff auf Netzelemente anderer Netzebenen oder Erzeuger bzw. Lasten erhalten. Das Übertragungsnetz der Schweiz ist mit den unterliegenden Netzebenen nur über die Unterwerke verbunden. Eine weitergehende Koppelung des Übertragungsnetzes mit den unterliegenden Netzebenen besteht nicht. Insbesondere kann die Netzleitstelle der Swissgrid nicht direkt auf unterliegende Netzelemente oder Erzeuger zugreifen und folglich dort auch keine Schaltungen vornehmen.

Die effektive Durchführung beispielsweise eines manuellen Lastabwurfs würde daher nicht durch Swissgrid selbst, sondern durch die unterliegenden Verteilnetzbetreiber (auf Anordnung von Swissgrid) erfolgen.

**Abs. 2:** Art. 20a Abs. 2 regelt das Recht der nationalen Netzgesellschaft Massnahmen anzuordnen, wenn eine unmittelbare und erhebliche Gefährdung besteht und eine Vereinbarung fehlt. Gefordert wird gemäss den Erläuterungen eine «qualifizierte» Gefährdung. Der geltende Art. 5 Abs. 4 Satz 1 StromVV verlangt hingegen «nur» die Gefährdung des stabilen Netzbetriebes.

Der Abschluss von Vereinbarungen gemäss Abs. 1 verlief bisher nicht immer ohne Verzögerungen. Verweigert eine Partei den Abschluss einer solchen Vereinbarung, muss Swissgrid an die EICom gelangen und um eine Verfügung ersuchen. Bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, kann es mehrere Jahre dauern. Die vorgeschlagene Revision verschärft die lange Verfahrensdauer weiter. Dies, weil die Entscheidkompetenz der EICom im Vergleich zum geltenden Recht beschnitten wird und die EICom insbesondere nicht mehr den Vertragsabschluss verfügen kann (vgl. dazu den Antrag zu Art. 22 Abs. 2 Bst. e StromVG).

Zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes ist es von äusserster Wichtigkeit, dass Swissgrid auch dann Massnahmen anordnen kann, wenn noch keine Vereinbarung abgeschlossen werden konnte. Dabei muss es auch möglich sein, bereits bei einer «normalschweren» Gefährdung Massnahmen zu ergreifen. Denn liegt bereits eine qualifizierte Gefährdung vor, können die Massnahmen je nach Ereignisfall nicht mehr rechtzeitig angeordnet und ausgeführt werden. Das Risiko von Netzunterbrüchen wird dadurch stark erhöht.

Weiter beantragt Swissgrid das Kriterium *umgehend* in Satz 2 des Abs. 2 zu streichen. Es besteht heute eine etablierte Praxis zwischen EICom und Swissgrid, wie mit meldepflichtigen Ereignissen umgegangen wird. Diese hat sich in ihren Prozessen bewährt und bedarf keiner speziellen gesetzlichen Grundlage.

**Abs. 3:** Die Regelung von Art. 20a Abs. 3 entspricht inhaltlich der heutigen Regelung von Art. 5 Abs. 4 Satz 2 StromVV. Beide Bestimmungen gehen vom Wortlaut her davon aus, dass Swissgrid selber die notwendigen Ersatzmassnahmen trifft.

Wie in unseren Kommentaren zu Abs. 1 dargelegt, hat Swissgrid ausschliesslich in Bezug auf das Übertragungsnetz die Steuer- und Schalthoheit und kann nicht auf Netzelemente unterliegender Netzebenen zugreifen. Entsprechend ist es Swissgrid je nach Ereignisfall und benötigten Massnahmen nicht möglich, Ersatzmassnahmen selber zu treffen. Sie muss diese gegenüber anderen Netzteilnehmern anordnen. Bedarf es etwa eines manuellen Lastabwurfs auf einer unterliegenden Netzebene und weigert sich der betreffende Netzbetreiber, die vereinbarte oder angeordnete Massnahme zu ergreifen, kann Swissgrid nur den für die betroffene Region zuständigen Netzbetreiber der Netzebene 3 vom Übertragungsnetz trennen. Ein solcher Eingriff dürfte jedoch kaum je verhältnismässig sein.

Swissgrid beantragt, das Recht zur Anordnung von Ersatzmassnahmen explizit unter Abs. 3 festzuhalten.

**Abs. 4:** Es ist nicht sachgerecht die Kosten für Massnahmen nach Art. 20 a ausschliesslich dem Übertragungsnetz anzulasten. In der heutigen Praxis liegt die Kostentragung nicht immer bei der Übertragungsnetzbetreiberin. Dies ergibt auch Sinn, da alle Netzbetreiber auch in der Verantwortung für das Funktionieren des Gesamtsystems stehen. Analog wird in Art. 17 b<sup>bis</sup> für den Verteilnetzbetreiber festgehalten, dass ein Eingriff zur Abwendung einer Gefährdung für ihn vergütungsfrei sprich ohne Kostenfolge bleibt. Eine Ungleichbehandlung auf Stufe des Übertragungsnetzes ist nicht nachvollziehbar.

Eine spezielle Kostentragung kann mithin auch vertraglich in den Vereinbarungen festgehalten werden. Regelungsinhalt im Gesetz muss ausschliesslich sein, dass die Kosten auf jeden Fall anrechenbar sind. Swissgrid begrüsst im Weiteren die Klarstellung, dass allfällige bei betroffenen Endverbrauchern entstandene Schäden nicht zu den Kosten der Durchführung gehören. Wäre dies der Fall, würde vom Grundsatz, dass kein gesetzlicher Anspruch auf unterbrechungsfreie Stromversorgung besteht, abgewichen.

## XX Aufgaben der EICom - Art. 22

### Antrag:

<sup>2</sup> Sie hat, sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen, insbesondere folgende Aufgaben

e. Im Zusammenhang mit der Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes (Art. 20a) **ist sie zuständig für:**

**1. die Verfügung des Vertragsabschlusses, wenn sich ein Netzbetreiber, ein Erzeuger oder einer der übrigen Beteiligten weigert, eine Vereinbarung nach Art. 20a Absatz 1 abzuschliessen, die Verpflichtung der jeweiligen Parteien zum Abschluss einer Vereinbarung, einschliesslich Vorgaben zum notwendigen Mindestinhalt,**

**2. Entscheide über die Zulässigkeit und die Kostenfolge von angeordneten Massnahmen und bei Nichtbefolgung solcher Anordnungen getroffene Ersatzmassnahmen.**

~~f. Sie trifft die Entscheide zur Speicherreserve (Art. 8a), wie das Anordnen von Strafzahlungen oder anderen Massnahmen.~~

**neu g. Sie überwacht die Einhaltung des Elektrizitätsbezugs des 16.7 Hz-Netzes nach Art. 4a.**

<sup>3</sup> Die EICom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. ~~Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft.~~

#### **Begründung:**

**Abs. 2 Bst. e Ziff. 1:** Die nach Art. 20a Abs. 1 abzuschliessenden Vereinbarungen stellen die primäre Grundlage dafür da, um einer Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzes vorzubeugen bzw. diese abzuwenden. Entsprechend muss es Swissgrid möglich sein, Vereinbarungen nach Art. 20a Abs. 1 rechtlich und effizient durchzusetzen, wenn sich einer oder mehrere Vertragspartner weigern, solche Vereinbarungen abzuschliessen.

Art. 22 Abs. 2 Bst. e Ziff. 1 stellt im Vergleich zur geltenden Regelung in Art. 5 Abs. 3 StromVV eine klare Einschränkung der Entscheidkompetenz der EICom dar. Neu soll diese die Parteien nur noch zum Abschluss einer Vereinbarung nach Art. 20a Abs. 1 verpflichten und Vorgaben zu dessen Mindestinhalt machen können. Nach geltendem Recht kann die EICom hingegen den Vertragsabschluss verfügen.

Die neue Regelung verzögert den Vertragsabschluss deutlich, da die Verfügung nicht mehr den Vertragsabschluss ersetzen kann, sondern Swissgrid diesen beim Vertragspartner durchsetzen muss. Die EICom gibt ausserdem nach neuem Recht nur Mindestvorgaben, sodass weitere Verhandlungsrunden über die übrigen Punkte nicht ausgeschlossen werden können.

Swissgrid beantragt Art. 22 Abs. 2 Bst. e Ziff. 1 inhaltlich gemäss dem heutigen Art. 5 Abs. 3 StromVV anzupassen.

**Abs. 2 Bst. e Ziff. 2:** Hierbei handelt sich um einen rein redaktionellen Anpassungsantrag, welchen Swissgrid aufgrund der Anpassung in der Prämisse (ebenfalls rein redaktionell) als notwendig erachtet.

**Abs. 2 Bst. f:** Eine spezifische Regelung zur Strategischen Reserve ist nicht erforderlich. Die EICom hat die Einhaltung des Gesetzes inkl. der Bestimmungen der Reserve gemäss Abs. 1 zu überwachen.

**Abs. 2 Bst. g:** Seit 2015 fand ein Austausch zwischen SBB, BFE, EICom, BAV und Swissgrid zum Wassertausch statt. Swissgrid sieht den Wassertausch grundsätzlich kritisch. Sie ist nicht in der Lage, die Überprüfung der Einhaltung von Art. 4a zu gewährleisten und lehnt eine derartige Verantwortlichkeit ab. Die Erläuterungen (S. 53) behandeln zwar das Thema der Aufsicht, äussern sich aber nicht zu den Verantwortlichkeiten:

*«Zentral bei der Umsetzung der Ausnahmen wird sein, sicherzustellen, dass tatsächlich nur Elektrizitätsbezüge im Rahmen der genannten beiden Betriebsfälle privilegiert behandelt werden. Daher sind von Buchstabe b ausschliesslich Bezüge im Kraftwerksinneren erfasst. Zudem ist die Privilegierung selbstredend nur dann gegeben, wenn der Bezug aus dem Netz nachweislich zeitgleich mit dem Wassertausch respektive dem Kraftwerkseigenbedarf oder dem Antrieb der Pumpen erfolgt.»*

Swissgrid beantragt eine Anpassung von Art. 22, wonach beim Wassertausch die Überwachung durch die EICom erfolgt.

**Abs. 3:** Swissgrid beantragt die Streichung des 2. Satzes von Abs. 3. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Elektrizitätsgesetzes obliegt die Beaufsichtigung der elektrischen Anlagen und die Überwachung ihres guten Zustandes den Betriebsinhabern. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der EICom hier eine zusätzliche Überwachungskompetenz zufällt und sich diese darüber hinaus nur auf das Übertragungsnetz bezieht. Zudem bezog sich die Bestimmung zum Zeitpunkt ihrer Inkraftsetzung auch auf die Mehrjahrespläne gemäss Art. 8 Abs. 2. Mit Inkrafttreten der Bestimmungen der SSN wird Art. 8 Abs. 2 jedoch gestrichen. Die Mehrjahrespläne werden künftig in Art. 9d und Art. 22 Abs. 2<sup>bis</sup> (resp. gemäss der vorliegenden Version der Revision StromVG Abs. 2<sup>ter</sup>) geregelt. Im Weiteren ist die Bestimmung, wonach die Investitionen der nationalen Netzgesellschaft regional ausgewogen sein sollen, weder sachgerecht noch vollziehbar. Die Investitionen richten sich nach dem Erfordernis eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes.

## XXI Rechtsschutz Art. 23

### Antrag:

<sup>2</sup> ~~Die EICom ist zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.~~

**Begründung:** Swissgrid lehnt ein Beschwerderecht der EICom an das Bundesgericht gegen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts ab. Im Bereich des StromVG ist ausschliesslich die EICom erstinstanzlich für den Erlass von Verfügungen zuständig. Durch diese Kompetenzkonzentration bei der EICom wird einer einheitlichen Durch- und Umsetzung des StromVG bereits genügend Rechnung getragen. Ein Behördenbeschwerderecht zugunsten der EICom, welches eine einheitliche und konsequente Durchsetzung des öffentlichen Rechts bezweckt, ist daher weder notwendig noch sachgerecht. Die heutige Regelung, wonach eine Beschwerde durch das UVEK erhoben wird, schafft einen angemessenen internen Kontrollmechanismus für den Weiterzug eines Urteils.

## XXII Auskunftspflicht und Amtshilfe – Art. 25

### Antrag:

<sup>1</sup> Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug ~~und für andere Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Gesetz die-~~

**ses Gesetzes** erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

**Begründung:** Swissgrid lehnt die Ausweitung der Auskunfts- und Editionsspflicht ab. Die vorgeschlagene Formulierung ist sehr generell formuliert. Dies schafft Rechtsunsicherheit. Entgegen den Erläuterungen bewirkt die Erweiterung der Auskunfts- und Editionsspflicht auch eine materielle Änderung und ist nicht bloss eine Klarstellung. Swissgrid beantragt, den bisherigen Wortlaut von Art. 25 Abs. 1 unverändert beizubehalten.

### **XXIII Amts- und Geschäftsgeheimnis – Art. 26**

#### **Antrag:**

<sup>1</sup> Personen, die mit dem Vollzug ~~und anderen Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Gesetz~~ dieses **Gesetzes** beauftragt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

**Begründung:** In Analogie zum Antrag betreffend Art. 25 Abs. 1 lehnt Swissgrid auch die Ausweitung von Art. 26 Abs. 1 ab.

### **XXIV Datenweitergabe – Art. 27**

Swissgrid hat Vorbehalte gegenüber dem im neuen Abs. 3 vorgesehenen Automatismus zur Datenweitergabe zwischen BFE und EICom ohne Spezifizierung des hierfür vorgesehenen Verwendungszwecks. Abs. 4 lässt offen, welche Daten die EICom der Swissgrid bei einer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs weitergibt. Swissgrid beantragt, dies zu klären, bspw. mit einer Delegationsnorm an den Bundesrat, die Einzelheiten in der Verordnung zu regeln.

### **XXV Strafbestimmungen – Art. 29**

**Abs. 1 Bst. e<sup>bis</sup>:** Der Wortlaut der vorliegenden Bestimmung erscheint nicht kohärent. Bst. e<sup>bis</sup> nennt einerseits «nur» Mess- oder Personendaten, in der Klammer wird andererseits aber auf Art 17b<sup>ter</sup> Abs. 1 gesamthaft verwiesen. Gemäss dem Wortlaut umfasst Art. 17b<sup>ter</sup> Abs. 1 sämtliche Daten und Informationen, die zur Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Prozesse nötig sind. Dies geht über Mess- und Personendaten hinaus. Vgl. hierzu auch den Swissgrid Antrag zu Art. 8.

### **XXVI Änderungen weiterer Erlasse**

#### **CO<sub>2</sub>-Kompensation bei Wirkverlusten**

Swissgrid beschafft gegenwärtig den grössten Teil ihrer Wirkverlustenergie aus Graustrom. Dies möchte sie zukünftig durch den Zukauf von Herkunftsnachweisen von erneuerbaren Energien kompensieren. Nach Einschätzung von Swissgrid bietet der bestehende Art. 15 StromVG (unter Berücksichtigung von Art. 20 StromVG und Art. 26 StromVV) keine klare Rechtsgrundlage für die Anrechenbarkeit dieser Kosten.

Mit der Energiestrategie 2050 trat in der Energieverordnung ein überarbeiteter Art. 3 *Entwertung* in Kraft. Aus diesem und den weiteren Bestimmungen ergibt sich, dass grundsätzlich sämtliche an Endverbraucher gelieferte Elektrizität kennzeichnungspflichtig ist. Das gleiche gilt für den Bahnstrom und für Verluste durch Speicherung. Von dieser Pflicht ausgenommen sind gemäss den Erläuterungen (November 2017, S. 4) die Netzverluste. Die Kennzeichnung dieser bleibt freiwillig. Auch aufgrund dieser Bestimmung ist die Anrechenbarkeit der Kosten aus Sicht von Swissgrid zu bezweifeln.

Swissgrid beantragt eine Anpassung der Energieverordnung, wonach auch Netzverluste zukünftig kennzeichnungspflichtig sein sollen. Zudem ist die Anrechenbarkeit der durch die Kennzeichnungspflicht entstehenden Kosten durch Art. 15 StromVG zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Swissgrid AG



Yves Zumwald  
CEO



Michael Schmid  
Head of Legal, Regulatory &  
Compliance